

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfersstraße 28, I.

Nr. 41.

Hamburg, den 12. Oktober 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Ueber die Lage der Zimmerer in Dresden. — Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Bauergewerks-Berufsgenossenschaften. — Praktische Winke. — Die Trades-Unions und die Reaktion. — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Eingesandt. — Literarisches. — Bekanntmachungen der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

Die Adresse des Verbandsausschusses ist jetzt:

C. Stehr,

Berlin NW, Benjelsstraße 25, Quergeb., 2. St.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des Verbands-Vorstandes sind nachfolgende Mitglieder aus dem Verbandsausgeschlossen, weil sie die unrechtmäßigerweise in Empfang genommene Wanderunterstützung vom letzten Winter trotz mehrmaliger Aufforderung bis heute nicht zurückbezahlt haben:

Name	Nr.	Name	Nr.
H. Fischer	6736	W. Meierbirks	16760
A. Franz	10364	M. Schiffl	16858
E. Bohlens	12682	K. Donath	17107
M. Marwig	12945	H. Wunderlich	17193
W. Koch	14038	Chr. Kastner	17745
E. Bartels	14142	W. Eisenhardt	18107
Fr. Stadtkowski	14914	A. Woithe	18118
E. Pöhlmann	15685	W. Speckmann	19001
Fr. Färber	16592	H. Stüllbrandt	35892

Das Mitglied K. Michaelis, Nr. 3224, hat sich in Bielefeld wieder aufnehmen lassen, ohne die zuviel erhobene Unterstützung aus dem Winter 1893—94 zurückgezahlt zu haben. Derselbe ist nun abermals aus dem Verbands ausgeschlossen.

Der Verbands-Vorstand.

Fr. Schrader, Vorsitzender.

An die Lokalkassierer!

Noch einmal machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß das 3. Quartal mit dem 30. September abzuschließen war, bis zum 15. Oktober d. Mts. sind Abschlüsse (hierzu sind die neuen Formulare zu benutzen) und Hauptkassengelder (60 % der Einnahme an Entr.-Geb. und Beiträgen sowie für Duplikate) an die Hauptkasse einzusenden.

Post script.: Da es einige Lokalkassierer noch immer unterlassen, strenge darauf zu achten, daß jedes sich anmeldende Mitglied auch von der zuletzt angehörten Zahlstelle ordnungsgemäß abgemeldet, also die Abmeldung in seinem Mitgliedsbuche eingetragen ist, so verweisen wir hiermit noch einmal auf das Statut: § 1 des Reglements für reisende Mitglieder.

J. A.: **Ad. Römer,** Hauptkassierer.

Ueber die Lage der Zimmerer in Dresden wird uns geschrieben:

Als die Lohnbewegung der Bauarbeiter in Dresden im Frühsommer d. J. den gewünschten Erfolg nicht hatte, da machte sich die Ausbeuterpresse über den „Mißerfolg“ lustig und lobte die „einsichtigen“, „arbeitsamen“ Arbeiter über alle

Maßen, welche den „Verheerungen“, die Arbeitszeit zu verkürzen, widerstanden und sich mit einigen Pfennigen Lohnaufschlag begnügten. Die Lohnhändler hätten sich an eine andere Adresse richten sollen. Wer die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung in Sachsen kennt, der weiß, daß es das Verdienst der sächsischen Polizei ist, wenn Lohnbewegungen in Sachsen ein imposantes Bild nicht bieten. (Ueber die Geschichte der Zimmererbewegung in Sachsen siehe die Nummern 38—40 des „Zimmerer“, Jahrgang 1892.)

Was wir heute in Dresden wie in Sachsen überhaupt erleben, das sind die Folgen der systematischen Unterdrückung der Gewerkschaftsbewegung durch die Polizei. Diese systematische Unterdrückung hat es bewirkt, daß Lohnbewegungen noch auf Jahre hinaus nur zweifelhafte Erfolge versprechen, sie hat es aber nicht bewirkt, daß die Arbeiter etwa zufrieden mit ihrer Lage sind. Die Unzufriedenheit äußert sich nur auf anderem Gebiet, und zwar in einer dem heutigen Wirtschaftssystem viel gefährlicheren Weise, als es durch Lohnbewegungen geschehen kann.

Das wissen die sächsischen Staatsgewaltigen auch sehr gut, denn die Thatfachen legen es ihnen nur zu nahe. Sie ziehen daraus allerdings nicht den Schluß, daß die bisherigen Sünden wieder gut gemacht werden müßten, sondern sie glauben mit ihrer Gewalttheorie auch weiter auszukommen. Sie bleiben bei ihrer geübten Praxis, die Arbeiter mit allen Mitteln zu schuriegeln — „wen Gott verderben will, den schlägt er mit Blindheit.“

Die Gewerkschaftsbewegung hängt glücklicher Weise nicht allein von der Gnade der Staatsgewaltigen ab. Der Wille der Arbeiter ist auch eine Macht, die ein Wörtchen mitreden kann. Und wenn es gelingt, unsere Kameraden über das von der Gewerkschaftsbewegung zunächst zu steckende Ziel zu einigen, dann ist es keineswegs ausgeschlossen, dieses Ziel auch trotz der Chikanen der Staatsgewaltigen, trotz der Heuchelei der Ausbeuterpresse zu erreichen. Die ganze Schwierigkeit ist also die, daß sich unsere Kameraden über bestimmte Forderungen einigen.

Das zu beackernde Gebiet ist riesig groß, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Dresden sind vollständig chaotisch, die Willkür herrscht allgemein, die Anarchie ist konsequent durchgeführt. Jeder Ausbeuter thut, was er will, und die Zimmerer äußern keinen Willen; Jeder handelt den Umständen, dem Willen der Ausbeuter entsprechend.

Die statistischen Erhebungen der Maurer in Dresden, deren Lage genau ebenso wie die der Zimmerer ist, haben ergeben, daß das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Maurers M. 900 beträgt, was ohne Weiteres auch für die Zimmerer angenommen werden kann. M. 900 Jahreseinkommen ist für eine Familie von 4 bis 5 Köpfen in Dresden zum Sattessen zu wenig und zum Verhungern zu viel.

Was heißt aber „durchschnittliches Jahreseinkommen“? Nun, nichts Anderes, als einige wenige Bauarbeiter erzielen mehr, und Andere erzielen bedeutend weniger Einkommen im Jahr. Umfragen auf den Zimmerplätzen ergaben, daß bei den „Meistern“ durchschnittlich 35 bis 36 \mathcal{L} Stundenlohn gezahlt wird und daß der Stunden-

lohn bei den „Unternehmern“ bis zu 40 \mathcal{L} steigt — immer „durchschnittlich“ natürlich. Denn auf jedem Plage herrscht wiederum die ausgebreitetste Willkür; werden wieder die verschiedensten Stundenlöhne gezahlt.

In Bezug auf die Dauer des Arbeitstages bestehen ebenfalls keine bestimmten Regeln. Im Sommer wird gewöhnlich nicht unter 11 Stunden gearbeitet, gegen Herbst, wenn die Tage kürzer werden, dann wird versucht, den Ausfall durch Beseitigung der Pausen zu decken. Es wird dann anstatt eine Stunde, nur eine halbe Stunde Mittag gemacht, dann fällt die Vesperpause fort event. auch die Frühstückspause, und wenn das Alles nichts mehr hilft, erst dann wird die Zahl der Stunden vermindert. Alles wieder entweder nach vollständigster Willkür des Ausbeuters oder gelegentlich auch je nach dem „guten Einvernehmen“ zwischen Unternehmer und Arbeiter. Also etwa so, daß der Unternehmer sagt: „Na, ich weiß, daß Ihr gerne etwas länger arbeitet, denn Ihr habt es ja Alle nöthig, wir wollen es deshalb so machen, daß die Arbeit, die nur bei Tageslicht gemacht werden kann, am Tage verrichtet wird, und wenn es anfängt dunkel zu werden, dann schleppt Ihr noch einige Zeit Balken usw. Ihr müßt Euch aber ordentlich dazuhalten, sonst kann ich die Arbeit so nicht machen lassen.“ — „Jawohl Meister,“ lautet dann gewöhnlich die Antwort, und „tief“ angelegte Charaktere faszeln dann womöglich noch von dem „guten, arbeiterfreundlichen Meister“.

Klassenlohn führt zur Liebedienerei. Das kann man hier in Dresden so recht merken. Nicht Derjenige ist der Bestbezahlteste, der selbst Tüchtiges leisten kann und leistet, sondern Jener, welcher versteht, Andere zur Wurracherei zu veranlassen; wer dem „Meister“ Alles hinterbringt, der kann sicher sein, in die höheren Lohnklassen aufzurücken, ja, event. „Polier“ zu werden.

Hier in Dresden giebt es denn auch eine ganz sonderbare Sorte Poliere. Sie stehen meistens nur einige Pfennige pro Stunde besser im Lohn als ein „guter“ Geselle und gebärden sich dabei, als wären sie der „Meister“ selbst. Sie nehmen ihre Mahlzeiten gewöhnlich nicht in Gemeinschaft mit den übrigen Zimmerern ein, sondern sie haben meist eine Frühstücksbude für sich; einen Abschlag, wie man solche auch für eine besondere Sorte Schweine in größeren Schweinehöfen vorfindet. Eine Art besonderer Schweinehöfen schon deshalb, um das Gespräch der übrigen Zimmerer belauschen zu können.

Diese Zustände zeitigen auch eine ganz eigenartige Frühstückunterhaltung. Wortführer sind gewöhnlich nur die „guten“ Gesellen oder die es werden wollen. Gesprächsstoff bildet die Arbeit. Die erbärmlichen Zustände natürlich nicht, sondern es erzählt der Eine, in der Regel mit recht lauter Stimme, was er auf dem letzten Bau Alles geleistet hat, was er auf dem nächsten Bau leisten wird usw. Ein Anderer giebt dann seinen Senf zum Besten; es kommt auch wohl zu kleinlichen Zänkereien, wer denn eigentlich das Interesse des Meisters am besten wahrgenommen hat, bis endlich der „Polier“ mit einer Amtsmiene, als wolle er der Sonne das Stillstehen gebieten, hinzutritt

und erklärt: „Jetzt hört auf zu quatschen, die Frühstückspause ist vorüber.“ Hat sich Jemand unterstanden, etwa über die Schinderei ein Wort zu verlieren oder die Zimmererbewegung Deutschlands zu erwähnen, der geht sicher zum letzten Mal an seine Arbeit.

Die erbärmlichen Lohnsätze bringen es auch mit sich, daß sich die meisten Kameraden für Afford interessieren. Die Uebernahme der Arbeiten in Afford bietet die einzige Möglichkeit, auf einige Tage oder Wochen den Arbeitsverdienst zu steigern. Deshalb sind es nicht selten unsere Kameraden selbst, welche Afford verlangen. Die Ausbeuter sind in dieser Beziehung auch nicht sehr karg, sie vergeben Decken- und Dachschalungen, sowie das Legen der Fußböden usw. meistens in Afford.

Mehrverdienst läßt sich aber auch hierbei nur durch Mehrleistung erzielen. Und da die Affordpreise schon so bemessen sind, daß ganz sinnlos geschuftet werden muß, um auf den Tagelohn zu kommen, wird zur Ueberstundenarbeit und zur Uebervorthaltung der Mitarbeiter gegriffen. 12, 13—15 Stunden werden dann pro Tag gearbeitet, Pausen werden nur dann gemacht, wenn der Magen gar zu sehr knurrt oder die Knochen im Dienste zu versagen drohen. Jeder sieht zu, das beste Material zu bekommen, um seinem Mitarbeiter das schlechteste zu überlassen. Das Material muß in die verschiedenen Stagen der Bauten geschafft werden, und da dies der Einzelne in der Regel allein nicht kann, müssen sich die Affordarbeitenden untereinander helfen, was zu Zänkereien führt, die kaum zu beschreiben sind. Nur ein Beispiel zur Charakteristik:

Auf einem Bau, wo die meisten Zimmerer der Organisation angehörten, sollte die meiste Arbeit in Afford gefertigt werden. Nun wurde eine Abmachung dahin getroffen, daß bestimmte Pausen und auch eine bestimmte lange Arbeitszeit innegehalten werden sollte. Wie die Arbeit vorkam und die Zimmerer disponibel wären, sollte selbige gefertigt werden. Sonnabends sollte dann die Vermessung stattfinden und aller Verdienst, ob in Afford oder in Tagelohn erzielt, zu gleichen Theilen an die Zimmerer abgegeben werden. Es brach aber Streit aus, so daß auch dieses System zur Lösung der Frage sich nicht eignet.

Es haben sich auch Affordkolonnen gebildet, die, wie bei den Maurern die Putzer, von Bau zu Bau reisen, um Fußböden zu legen oder Decken zu schalen usw. Daß solche Kolonnen nur die Arbeitsleistung steigern und die Rücksichtslosigkeit gegen schwächere und alte Kameraden bis auf die Spitze treiben, ist selbstverständlich.

Bei den Bauunternehmern (Bauspekulanten) ist, wie schon bemerkt, der Stundenlohn etwas besser, oder doch nicht ganz so schlecht, als bei den „Meistern“, auch ist etwas mehr Freiheit für Meinungsäußerungen vorhanden, die Schinderei ist aber vielleicht noch größer, als bei den „Meistern“, obgleich die Poliere bei diesen Unternehmern — zum Theil mindestens — mehr zum Arbeiter halten. Die Zulagen werden meistens mit nur 6 Mann gefertigt, zum Richten werden dann die unbedingt notwendigen Kräfte noch angestellt oder gegenseitig „geborgt“. Der Unternehmer sucht die Arbeitsleistung dann noch dadurch zu steigern, daß er verspricht, 10 oder 20 $\frac{1}{2}$ Tagelohn mehr zahlen zu wollen, wenn die Arbeit anstatt von 6, von nur 5 Mann geleistet wird; er verspricht ein Faß Bier, wenn die Arbeit zu einer gewissen Zeit fertig ist, oder er sagt ganz einfach, daß die Arbeit zu der oder der Zeit fertig sein muß, anders zahlt die Bank — der Baugeldgeber — nicht aus. Nun geht die Schinderei auf Leben und Tod los!

Es kommt aber auch vor, und zwar nicht selten, daß der Unternehmer die Arbeit seinem Polier in Afford übergibt, und dieser sagt entweder garnichts davon, oder er sieht zu, die Arbeit zu billigeren Preisen an die Zimmerer zu vergeben. Bei einem Bau bekam z. B. ein Polier für die Fertigung der Dachfenster pro Stück M. 4, er ließ dieselben für M. 3 herstellen. Auf einem anderen Bau hatte der Polier die Fertigstellung

der Schwellbretter für M. 30 übernommen, er bekam die Arbeit für M. 10 hergestellt, die Kleinigkeit von M. 20 steckte er, ohne einen Finger dafür krumm gemacht zu haben, in seine Tasche. Er war nämlich noch auf einem anderen Bau beschäftigt, was hier öfter vorkommt. Hier sind Poliere sehr oft bei zwei, ja bei drei Unternehmern zugleich in Funktion.

Diese scheußlichen Zustände bestimmen auch das Familienleben der Zimmerer und ebenso wirken sie auf die Organisation recht nachtheilig ein.

Bei dem geringen Einkommen muß die Frau versuchen, etwas mit zu verdienen, daher kommt es, daß viele Zimmerer, wenn sie Abends zu Hause kommen, mit ihren Frauen gemeinsam den Hausstand besorgen müssen; unter keinen Umständen wird ihnen etwa von der Frau aufgewartet. Und daß die Nahrungsmittel bei alledem von schlechtester Qualität sind, außerdem nicht in genügender Quantität beschafft werden können, bedarf keines Beweises. So kommt es, daß die meisten Zimmerer in Dresden zu arbeiten anfangen, wenn sie aus dem Bett aufstehen und sich zu Bett legen, wenn sie zu arbeiten aufhören.

Für die Organisation bleibt keine Zeit übrig. Die Versammlungen werden nur von Wenigen besucht; Viele schlafen beim Lesen ihres Fachblattes ein oder sie nehmen dasselbe erst garnicht zur Hand; über die Nothwendigkeit der Beitragsleistung können so die Meisten nicht aufgeklärt werden und schließlich fehlt eben Geld an allen Enden.

In den Versammlungen werden nur zu oft die unliebsamsten Vorkommnisse breit getreten. Die Sache wird dann meistens so dargestellt, als seien die Personen, das heißt unsere Kameraden, an den Vorkommnissen schuld. Dabei bleibt es denn natürlich nicht, den Vorkommnissen soll vorgebeugt werden und dann nehmen die Moralpredigten kein Ende, sie arten schließlich zu Zänkereien auch in den Versammlungen aus. Das Resultat ist dann immer: es wird fortgeworfen.

So, das ist der Sumpf, in dem die Zimmerer in Dresden stecken! Wie sollen sie aber aus diesem Sumpfe herauskommen? Die Antwort ist bereits oben gegeben: wir müssen uns über ein zunächst zu steckendes Ziel klar und einig werden. Und dieses kann kein geringeres sein, als wir müssen einen vollständigen Lohnarif entwerfen, die Massen dafür zu gewinnen und denselben den Ausbeutern aufzuzwingen versuchen, wenn sie die gutwillige Annahme und Innehaltung desselben verweigern.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaften.

3. Spezialarbeiten.

§ 14 der Hamburgischen V.-V.:

Bei Arbeiten an oder auf schrägen Dächern müssen für die daran beschäftigten Gesellen oder Arbeiter usw., sofern sie ohne Rüstung arbeiten, stets so viele in gutem Zustande befindliche sogenannte Fangleinen angebracht sein, daß jeder Arbeiter im Stande ist, sich daran zu befestigen und gegen Hinabstürzen zu sichern. Dasselbe muß auch geschehen, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird.

Die Sächsische V.-V. bestimmt:

§ 17. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern¹⁾ müssen die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter usw., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bodrüstung, arbeiten, „stets“ so durch ein Tau usw. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können.²⁾ Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Neigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgestims bei der sogenannten Altika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

Diese Bestimmungen finden wir wieder als § 15 in den Vorschriften der Thüringischen und Bayerischen, als § 16 in denen der Nordöstlichen, Württembergischen und

Magdeburgischen V.-V. Letztere hat jedoch hinter Bodrüstung „oder auf Leitern“ arbeiten usw. eingeschaltet.

Die Rheinisch-Westfälische V.-V. hat den § 17 der Sächsischen V.-V. als § 15 übernommen, das von uns in Anführungsstriche gesetzte Wort „stets“ aber durch „thunlichst“ ersetzt.

¹⁾ Die Hannoverische V.-V. hat hier eingeschaltet „mit mehr als 30 Grad Steigung, also steiler als sogenannte Drittel-Dächer,“ müssen die darauf arbeitenden Gesellen usw., und den Paragraph dann mit 20 numerirt.

²⁾ Die Südwestliche V.-V. hat den § 17 der Sächsischen V.-V. bis hierher übernommen, das Wort „stets“ daraus entfernt und den Zusatz gemacht: „Bei starkem Nebel, Schnee oder Glätteis ist jede Berrichtung auf den Dächern untersagt, wenn nicht vorher ganz besondere Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter hergestellt werden“ und dann mit 14 numerirt.

Die Sassen-Rassauische V.-V. hat diesbezügliche Vorschriften nicht.

§ 15 der Hamburgischen V.-V.:

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben mit Brettern fest abgedeckte Gerüste befinden. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden¹⁾ und müssen die damit beschäftigten Arbeiter in jedem Falle durch ein um den Leib befestigtes Tau gegen Hinabfallen gesichert sein.

Mit dem Zusatz: „In Bezug auf Anwendung von Hängegerüsten wird auf die etwa bestehenden örtlichen Baupolizeivorschriften verwiesen,“ finden wir diese Bestimmung als § 16 bei der Thüringischen und Rheinisch-Westfälischen, als § 17 bei der Nordöstlichen und Württembergischen V.-V.

Die Sächsische V.-V. hat den § 15 der Hamburgischen V.-V. mit der Einleitung: „Die Herstellung von eisernen Dächern und deren Anstrich, sowie“ Neueindeckungen von Glasdächern usw. versehen und als § 18 übernommen.

Ein Nachtrag zu diesem Paragraph lautet:

„Beim Kochen von Asphalt, Theer, Pech und dergleichen muß das Ueberlaufen des Kesselinhalts sorgsam vermieden und ein passender Deckel stets bereit gehalten werden, damit ein etwaiges Feuer im Kessel sofort erstickt werden kann. Wasser darf in solche siedende Kessel nicht gegossen werden; zum Löschen ist nur trockener Sand zu verwenden. Kessel und Feuertöpfe dürfen niemals auf einer bloßen Bretterunterlage stehen, sondern müssen stets ein Ziegelpflaster auf Sandunterlage unter sich haben.“

¹⁾ Die Bayerische V.-V. wählt bis hierher den Wortlaut: „Arbeiten an Glasdächern dürfen nur von zweckmäßig konstruirten Gerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden,“ und müssen die damit beschäftigten Arbeiter usw., einschließlich des obigen Zusatzes der Thüringischen V.-V. Numerirt § 16.

Die Rheinisch-Westfälische V.-V. begnügt sich mit:

§ 12. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben fest mit Brettern abgedeckte Gerüste befinden; — Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden. In Bezug auf Anwendung von Hängegerüsten wird auf die bestehenden örtlichen Baupolizeivorschriften verwiesen.

Die Südwestliche V.-V. bestimmt:

§ 15. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unmittelbar unter denselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst befindet. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

Diese V.-V. hat übrigens eine ähnliche Bestimmung in ihren Vorschriften wie die Sächsische V.-V. in dem oben mitgetheilten Nachtrage, wir theilen dieselbe gleich hier mit:

§ 20. Beim Kochen von Asphalt, Theer, Pech, Wachs, Del und derartigen Substanzen muß das Ueberlaufen des Kesselinhalts vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um das Hereinschlagen der Flamme in den Kessel zu verhindern.

Die **Magdeburgische V.-B.** bestimmt:

§ 17. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst befindet.

Hier folgt dann noch der im § 15 der Südwestlichen V.-B. gesperrt gedruckte Satz.

Die **Hannoversche V.-B.** bestimmt:

§ 21. Neueindeckungen und Reparaturen von Glasdächern und Oberlichtfenstern dürfen nur von gut abgedeckten Gerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Im letzteren Falle müssen die damit Beschäftigten ebenso, wie § 20 besagt, durch ein um den Leib befestigtes Tau gegen Hinabfallen gesichert sein.

§ 22. Maler haben bezüglich ihrer Baugerüste die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu beachten, auch Gerüste über 5 m hoch sachmännisch herstellen zu lassen.

§ 16 der **Hamburgischen V.-B.:**

Das Arbeiten in geschlossenen Räumen, in denen sich offene Roaksfeuer befinden, ist verboten.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen oder alte, verschlossen gewesene unterirdische Räume muß, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Tiefe, fest festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen usw. eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser geschehen oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Die **Sächsische V.-B.** wählte bis hierher die Einleitung: „Vor dem Einfahren oder Einsteigen in jeden Brunnen, ohne Rücksicht auf seine größere oder geringere Tiefe, muß“ festgestellt werden usw., und machte daraus ihren § 12.

So finden wir die Bestimmung als § 17 bei der Thüringischen und Rheinisch-Westfälischen, als § 18 bei der Nordöstlichen und Württembergischen, als § 23 bei der Hannoverschen V.-B.

Die **Südwestliche V.-B.** hat die Fassung der Sächsischen V.-B. als § 16 übernommen und dazu den Zusatz gemacht: „Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit einem Lichte erfolgen.“

Diese Fassung mit der weiteren Empfehlung, daß die schlechte Luft auch „durch Ausbrennen mit Hobelspannen, Stroh, Papier usw.“ verdrängt werden kann, finden wir bei der **Magdeburgischen V.-B.** als § 18.

Die **Bayerische V.-B.** hat die Fassung der Sächsischen V.-B. als § 17 mit dem Zusatz: „Nach den gebrauchten Vorsichtsmaßregeln ist mit dem Einfahren oder Einsteigen in den Brunnen mindestens noch 2 Stunden zu warten.“

Die **Hessen-Nassauische V.-B.** hat den § 19 der Sächsischen V.-B. mit dem Zusatz verziert: „Nach während der Arbeit im Brunnen ist auf das etwaige Ansammeln von schlechter Luft das Augenmerk zu richten“ und dann mit 13 numeriert.

Im Bereich der **Sektion I (Berlin)** der Nordöstlichen V.-B. besteht folgende Bestimmung:

§ 25. Räume, in denen brennende Roakskörbe aufgestellt werden, müssen gehörig ventilirt und dürfen Arbeiten in denselben, so lange sich die Roakskörbe in Brand befinden, nicht ausgeführt werden.

§ 17 der **Hamburgischen V.-B.:**

Brunnenschächte mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen ausgeschalt werden.

Runde Schächte dürfen im Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schalung abgetäuft werden.

Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurtheilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben und es ist daher unbedingt erforderlich, daß in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnen-

kessel von einem sachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt resp. beaufsichtigt werden.

So finden wir die Bestimmung wieder bei der Thüringischen und Bayerischen V.-B. als § 18, als § 19 bei der Württembergischen, als § 20 bei der Sächsischen, als § 24 bei der Hannoverschen und als § 14 bei der Hessen-Nassauischen V.-B.

Die **Rheinisch-Westfälische V.-B.** hat die Bestimmung mit dem Zusatz: „Bei Benutzung von Sprengmitteln müssen die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften strengstens befolgt werden,“ als § 18.

Die **Nordöstliche V.-B.** hat, mit Ausnahme des gesperrt gedruckten Satzes, den § 17 der Hamburgischen V.-B. zu ihrem § 19.

Die **Magdeburgische V.-B.** hat außer dem gesperrt gedruckten Satz noch aus dem ersten Satz die Worte „unter allen Umständen“ ausgemerzt und dann ihren § 19 fertig gehabt.

Die **Südwestliche V.-B.** begnügt sich mit den Worten:

§ 17. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben usw.

Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen im Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schalung abgetäuft werden.

§ 18 der **Hamburgischen V.-B.:**

Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterfante des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle zc. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenchalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Felbes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenchalung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln bequem nach der Hinterfüllung herausziehen.

In jedem Falle muß aber der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

Dieselbe Bestimmung finden wir als § 15 bei der Hessen-Nassauischen, als § 19 bei der Rheinisch-Westfälischen, als § 20 bei der Nordöstlichen und Magdeburgischen, als § 21 bei der Sächsischen und als § 25 bei der Hannoverschen V.-B.

Die **Thüringische V.-B.** hat die gesperrt gedruckten Worte ausgemerzt und die Bestimmung dann als § 19 übernommen.

Die **Bayerische V.-B.** hat die Einleitung gewählt: „Beim Brunnen schacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Kranz (Ring, Gescharr) der Ausbohlung und zwar erst dann fortgenommen werden“ usw., und so ihren § 19 fertig gehabt.

Die **Südwestliche V.-B.** drückt sich so aus:

§ 18. Zurückbau der Brunnen- und Dohlenchalung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren usw. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterfante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Felbes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

Die **Württembergische V.-B.** hat diesbezügliche Bestimmungen nicht.

§ 19 der **Hamburgischen V.-B.:**

Die zur Boden- usw. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

So lautet auch der § 20 der Thüringischen, Bayerischen, Württembergischen und der § 19 der Südwestlichen V.-B.

§ 22 der Sächsischen und § 20 der Rheinisch-Westfälischen weichen insoweit davon ab, daß an Stelle des Wortes Doppelhaken „Sicherheitshaken“ gesetzt ist.

§ 21 der Nordöstlichen und § 21 der Magdeburgischen weichen in sofern ab: Leitseile müssen „mit Karabiner- oder einem anderen Sicherheitshaken“ versehen sein.

Die **Hannoversche V.-B.** bestimmt:

§ 26. Windvorrichtungen und Werkzeuge. Die zur Förderung von Boden u. dergl. dienenden Windetaue müssen mit Doppelhaken, beziehentlich die Schöpfgeräte unmittelbar und unauslöslich mit den Seilen verknüpft und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

Die **Hessen-Nassauische V.-B.** hat diesbezügliche Bestimmungen nicht.

§ 20 der **Hamburgischen V.-B.:**

Für alle besonderen Betriebe, Nebenbetriebe und Maschinenbetriebe usw., welche den Baugewerks-Berufsgenossenschaften angehören, gelten die in den ihren Gewerksarten entsprechenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Bei Sprengarbeiten mit Pulver usw. sind die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft innezuhalten, insbesondere sind eiserne oder stählerne Instrumente beim Laden und Entladen verboten.

Die **Sächsische V.-B.** drückt sich so aus:

§ 23. Für alle Betriebe, welche den Baugewerks-Berufsgenossenschaften als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Für Sprengarbeiten aller Art gelten die von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft hierfür erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Der gesperrt gedruckte Satz bildet bei der Hessen-Nassauischen V.-B. den § 16, den § 21 bei der Rheinisch-Westfälischen, den § 22 bei der Nordöstlichen und Magdeburgischen und mit unwesentlichen Zusätzen den § 21 der Bayerischen V.-B.

Die **Thüringische V.-B.** hat den gesperrt gedruckten Satz als § 21 übernommen, jedoch den Zusatz gemacht: „Für Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Norddeutschen Holzindustrie-Berufsgenossenschaft.“

Die **Südwestliche V.-B.** hat den gesperrt gedruckten Satz ebenfalls in ihrem § 21, dazu aber noch den Zusatz:

Zur Wartung und Bedienung von Maschinen dürfen nur bestimmte und eingedübte Arbeiter verwendet werden. Den anderen Arbeitern ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubniß des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters strengstens zu untersagen.

Die **Württembergische V.-B.** hat den gesperrt gedruckten Satz ebenfalls in ihrem § 21, dazu aber noch den Zusatz: „welche den Mitgliedern vom Vorstand zugestellt werden.“

Die **Hannoversche V.-B.** drückt sich so aus:

§ 27. Für alle der Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehörenden Gewerbe gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften, welchen diese Betriebe angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Die **Schlesisch-Posenische V.-B.** hat noch folgende Bestimmungen erlassen:

Motoren.

§ 37. Bei Verwendung von Motoren sind alle in Bewegung befindlichen Theile, in deren Nähe Arbeiter, wenn auch nur zeitweise, beschäftigt sind, mit Schutzvorrichtungen zu umgeben.

Besonders müssen die Transmissionsriemen, sofern in ihrem Bereiche Arbeiter verkehren, bis 1,50 m Höhe über dem Fußboden mit festen Kästen oder Rinnen, Transmissionswellen bis zu derselben Höhe mit festen Hülften versehen sein. Drahtseiltransmissionen müssen in solcher Höhe angebracht werden, daß durch ihren Schlag Niemand getroffen werden kann.

Schwungräder und tiefliegende Riementheile, in deren Nähe Arbeiten auszuführen sind, müssen bis 1,50 m Höhe über dem Fußboden eingefriedigt und Zahnräder eingefaßt werden.

Alle hervorstehenden Theile an Wellen, Riementheilen und Ruppelungen, wie Wellenschrauben,

Wellenkeile zc. müssen vermieden oder eingekapselt werden.

§ 38. Das bevorstehende Angehen der Motoren muß auf allen Theilen der Betriebsstelle auf eine für jeden Arbeiter verständliche Weise angekündigt werden.

Mit der Bedienung der Motoren dürfen nur zuverlässige, erfahrene und geschulte Arbeiter betraut, anderen Personen aber darf der Zutritt zu den Motoren nicht gestattet werden.

§ 39. Wo die gesamte durch einen Motor betriebene Anlage in verschiedene Theile zerfällt, — wo der Betrieb sich auf verschiedene Stockwerke vertheilt, — wo die bewegende Kraft von mehreren verschiedenen Unternehmern benutzt wird, müssen Einrichtungen getroffen werden, welche es ermöglichen, daß jeder Betriebstheil für sich und unabhängig vom anderen rasch und sicher zum Stillstand gebracht werden kann.

Auch sonst müssen, soweit möglich, die Transmmissionen in den einzelnen Arbeitsräumen unabhängig voneinander und vom Motor, und die Arbeitsmaschinen unabhängig von den Transmmissionen in Stillstand versetzt werden können. Wo dies nicht thunlich ist, sind Einrichtungen zu treffen, um von jedem Arbeitsraume her das Signal zum Abstellen des Motors geben zu können.

§ 40. Alle Vorrichtungen zum Abstellen des Motors müssen bequem erreichbar, leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß sie rasch und sicher wirken.

§ 41. Die Kreissägen, Bandsägen, Fräsi-, Hobel-, Raspel- und Mörtelmaschinen müssen mit Ausrückvorrichtung versehen und so eingerichtet sein, daß die Arbeiter von ihren Arbeitsstellen aus oder beim Vorübergehen das Schneidzeug zc. nicht berühren und von geschleuderten Splintern oder abspringenden Stücken nicht getroffen werden können.

§ 42. Die zwischen den Arbeitsmaschinen befindlichen Gänge müssen eben, mindestens 1 m breit und mit festem Fußboden versehen sein.

§ 43. Alle Räume, in welchen sich Maschinen oder Transmmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder durch künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Theile als solche leicht erkennbar sind. Das Reinigen, Schmieren und Reparieren von Maschinen und Transmmissionen während der Bewegung, das Auflegen von Riemen auf bewegte Scheiben, soweit dazu nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefahr für den Ausführenden ausschließen, das Anlegen von Leitern an in Bewegung befindliche Wellen ist untersagt.

§ 44. Der Zugang zu solchen Arbeits- und Verkehrsstellen, an denen eine Berührung mit frei bewegten Maschinen zc. möglich ist, darf nur solchen Arbeitern gestattet werden, welche eine am ganzen Körper enganschließende Kleidung tragen.

§ 45. Bei Arbeiten in Bergwerken unter Tage sind außer den vorliegenden auch noch die Unfallverhütungsvorschriften der betreffenden Berufsgenossenschaften zu beachten.

Praktische Winte.

Auf mehrfach eingegangene Fragen beantwortet „Die Krankenkasse“ (Organ des Deutschen Krankenkassenverbandes) im Nachfolgenden allgemein geltende Grundsätze auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswezens, deren Wiedergabe gewiß vielen unserer Leser angenehm sein dürfte.

Die Frage, ob die Krankenkassen verpflichtet sind, bei Bruchschäden, Krampfaderngeschwüren und dergleichen dauernd Bruchbänder, Gummistrümpfe, Binden zc. zu liefern, oder ob diese Verpflichtung mit Ablauf der statutarisch festgesetzten Zeit aufhört, ist in einem ähnlichen Falle, wo es sich um die Viefierung von Brillen handelte, unterm 27. August 1892 vom hessischen Kreisamte zu Darmstadt entschieden worden, daß Brillen nur einmal für die Dauer von 13 Wochen gewährt werden müssen, auch wenn die Krankheit über diese Zeitgrenze hinaus andauerte. Trete allerdings ein erhöhter Grad von Kurzsichtigkeit zc. nach einem längeren Zeitraume als 13 Wochen ein, der die Verordnung einer neuen anderen (stärkeren oder schwächeren) Brille erheischt, so würde von diesem Zeitpunkt die Gewährung von Brillen für weitere 13 Wochen einzutreten haben (analog würde es sich auch mit Bruchbändern u. dgl. verhalten). Dieser Entscheidung gemäß verordnete damals auch die Betriebsinspektion der Hessischen Nebenbahnen: Brillen, Bruchbänder und dergleichen kleinere Heilmittel werden nur im Erkrankungsfall und zwar nur auf die Dauer von 13 Wochen seit Eintritt

der Erkrankung gewährt. Wenn der Zustand der Augen oder des Bruches sich deart ändert (schlimmer oder besser wird), daß eine andere Nummer der Brille oder eine andere Art des Bruchbandes notwendig wird, so soll dies gleichfalls als eine neue besondere Krankheit angesehen und Heilmittel auf weitere 13 Wochen gewährt werden. Mit diesem Entscheld und Auffassung des betreffenden Paragraphen erklärte sich aber der Großherzogliche Amtmann a. D. Herr F. Sauerbeck nicht einverstanden und gab eine Erweiterung in einer Fachschrift, worin er u. A. ausführte: „In vielen Fällen hängt die Erwerbsfähigkeit des Versicherten vom Gebrauche einer Brille oder Bruchbandes unmittelbar ab. Der Versicherte ist sonach ohne Brille oder Bruchband krank im Sinne des Gesetzes. Er bedarf auch außerdem regelmäßig des wenn auch nur einmaligen Rathes eines Arztes. Mit dem Tragen der Brille oder des Bruchbandes hört die Krankheit im gesetzlichen Sinne auf, obwohl das Leiden nicht geheilt ist.“ Nach seiner Ansicht hat die Kasse für die durch Abnutzung und unvermeidliche Zufälle notwendig gewordene Erneuerung oder Ausbesserung aufzukommen. — Auch wir können eher der letzteren Ansicht zustimmen, wenn es auch nur aus dem Grunde geschieht, daß eine Kasse bei Nichtgewährung von weiteren Bruchbändern, im Falle sich das Mitglied selbst auch nicht rechtzeitig ein solches anschafft, Krankheiten entstehen können, die der Krankenkasse zehnmal mehr als ein Bruchband kosten können.

Bei Gummistrümpfen könnte man allerdings die Frage aufwerfen, ob sich der Preis für solche noch in der Höhe des Preises für kleine Heilmittel einreihen ließe, wenn dies nicht der Fall, würden sie nicht zu gewährt sein.

Ein wegen unterlassener Anmeldung zu M. 1 Strafe Verurtheilter hatte dieselbe nicht bezahlt und mußte dafür einen Tag brummen; das betreffende Amt verlangte die entstandenen 65 M. Haftkosten von der betreffenden Krankenkasse erlegt, was aber als nicht zulässig zurückzuweisen ist.

Vom Vorstande festgesetzte und rechtskräftig gewordene Strafen wegen Verstoß gegen die Verhaltensvorschrift für Kranke sind, soweit sie nicht durch Abzug vom Krankengelde zu erlangen sind, beim ordentlichen Zivilrichter einzulagern und durch den Gerichtsvollzieher einzutreiben, soweit es eingeschriebene Hülfsmittel betrifft.

Häufig kommen Fälle vor, daß sich ein erkranktes Mitglied, wenn annähernd die statutenmäßige Unterstützungzeit seitens der Kassen zu Ende geht, abmeldet, d. h. auf Unterstützung verzichtet, so daß man annehmen könnte, daß dasselbe gesund sei, obgleich dies nicht der Fall ist, sondern die Krankheit weiter besteht. Nach vier bis sechs Wochen kommt das betreffende Mitglied wieder und meldet sich krank und zwar so, als ob ein neuer Unterfall vorläge. Es ist vielleicht ein ganz anderer Arzt zu Rathe gezogen worden, der die erste Krankheit nicht kennt und eine andere (ähnliche) Krankheit konstatirt. Es geschieht dies Alles, um von Neuem wieder die Unterstützung auf die statutenmäßige Zeitdauer zu beziehen. Hierzu dürfte aber zu bemerken sein, daß als „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ein Zustand gilt, der entweder ärztliche Behandlung notwendig macht oder die Erwerbsfähigkeit aufhebt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Kranke den Arzt thatsächlich konsultirt, sondern „ob er sich vernünftigerweise hätte ärztlich behandeln lassen müssen.“ Ebenso ist nicht entscheidend, ob Jemand thatsächlich gearbeitet hat, sondern ob er arbeiten durfte oder vernünftigerweise sich der Arbeit hätte enthalten sollen. Auf diese Art könnte man auch solchen Schlaumeiern das Ausbeutungsgeschäft bei den Krankenkassen etwas legen.

Ein freiwilliges Mitglied einer Ortskranken- oder ähnlichen Kasse*) hat dieselben Rechte wie jedes andere versicherungspflichtige Mitglied, hat also auch die Fähigkeit, das Amt eines Vorstandsmitgliedes zu bekleiden, wenn es nicht das Statut ausdrücklich verbietet, was aber kaum vorkommt.

Einzelne Berufsgenossenschaften geben den verunglückten Arbeitern von den ihrerseits eingeforderten ärztlichen Gutachten, wonach sich die Feststellung der zu gewährenden Rente richtet, keine Kenntniß, obgleich die daraus erwachsenden Kosten für Abschrift derselben angeboten worden sind. Es entspricht dies keineswegs den Ansprüchen der Billigkeit. Die Versicherten haben unbedingt ein Recht darauf, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, auch ihrerseits gegenüber den für ihr Wohl und Wehe häufig genug entscheidenden Anschauungen der seitens der Genossenschaft gehörten ärztlichen Sachverständigen Stellung zu nehmen. Dieses Recht verleiht ihnen zunächst der § 57 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach dem Entschädigungsberechtigten vor der Feststellung der Entschädigung durch Mittheilung der bei der Bemessung derselben in Betracht kommenden Unterlagen — und dazu gehören unzweifelhaft auch die ärztlichen Gutachten — Gelegenheit zur Äußerung zu gewährt ist. Selbst das Reichsversicherungsamt hat durch Verfügung vom 3. Juli 1889 ausdrücklich betont, daß auch auf Grund des § 61 die ärztlichen Gutachten insoweit zur Kenntniß der Verletzten zu bringen sind, als sie für die Entschädigung des Feststellungsgorgans mitbestimmend waren. Lasse sich also kein Verlester in dieser Beziehung zurückweisen.

Die Frage, ob einem Mitgliede, dem vom Arzte eine vier- bis fünfwöchige Baderkur in Karlsbad oder Teplitz verordnet wird (selbstverständlich immer nur unter der Voraussetzung von Erwerbsunfähigkeit), außer der Krankenunterstützung auch freie Bäder zu gewährt sind, oder ob es das ein- und einhalbfache Krankengeld erhalten

soll, ist entschieden worden, daß die Kasse nur zur Gewährung des einfachen Krankengeldes verpflichtet ist.

Jüngst tauchte die Frage auf, ob ein Arbeiter einer Fabrik, der im Betriebe verunglückt ist (ein Auge verloren), und zirka M. 30 Unfallrente monatlich erhält, jedoch in der Fabrik bei für ihn passender Arbeit weiter beschäftigt wird, also Arbeitsverdienst hat, noch weitere Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu leisten hat, trotzdem er nie in die Lage kommen wird, aus der letzteren je etwas zu beziehen infolge der Höhe seiner Unfallrente. Nach genauer Einsicht in das Gesetz für Invaliditäts- und Altersversicherung dürfte sie verneinend zu beantworten sein, denn § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes lautet: „Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder von einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelde wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen aus Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien.“ In dem erwähnten Falle würde die letztere Voraussetzung eintreten.

Hat eine Krankenkasse für den Schaden zu haften, den ein von ihr in eine Anstalt überwieferer Geisteskranker dort anrichtet? Unseres Erachtens hat sie nur die vereinbarten Pflegekosten zu zahlen. Für den Schaden, den der Kranke angerichtet hat, ist sie nicht ersatzpflichtig. Ebenjowenig hat sie für Bekleidung desselben zu sorgen.

Als Unikum sei zum Schluß folgendes Vorkommniß erwähnt. Ein Arbeitgeber (Wäbelfischer) behauptet, von seiner Berufs-genossenschaft verpflichtet zu sein, stets Verbandstoffe und Karbolwasser für die erste Hülfleistung bei Unfällen seiner Arbeiter bereit halten zu müssen. Er will die baaren Auslagen dafür von der Kasse, der seine Arbeiter angehören, zurückerstattet haben, weil diese Einrichtung ja doch den Kassenmitgliedern bezw. der Kasse selbst zu Gute käme. Selbstverständlich liegt nicht der geringste Rechtsgrund vor, um einem solchen Ansinnen zu entsprechen. Das selbste gerade noch, daß die Kassen auch noch die Kosten der Unfallvorschriften der Berufs-genossenschaften zu tragen hätten.

Die Trades-Unions und die Reaktion.

Unter dieser Spitzmarke bringt der „Vorwärts“ eine recht lehrreiche Korrespondenz aus London. Zum besseren Verständniß für unsere Leser müssen wir vorweg bemerken, daß die Arbeiter in England bis vor Kurzem keine selbstständige politische Partei bildeten, sondern bei Wahlen zu politischen Körperschaften für die liberale Partei stimmten. Dabei bildeten sie keineswegs einen so bedeutungslosen Schwanz dieser Partei, wie etwa die Giesch-Dunker'schen Gemerktschaffler bei den Freisinnigen, sondern sie bestimmten die Aktion der Partei in hohem Maße.

Die liberale Partei Englands hat zeitweilig die Regierung in den Händen gehabt und während der Zeit auch manche Vortheile für die Arbeiter bewirkt. Uebrigens wurden von der Partei auch immer eine Anzahl Gewerkschaftsbeamte der Arbeiter mitgewählt, so daß die Arbeiter im Parlament thatsächlich vertreten waren.

Die Interessen der Arbeiter verlangen natürlich eine schärfere Vertretung, als dies liberale Politiker thun; weshalb sich mit der Zeit eine selbstständige Arbeiterpartei bildete. Nun werden bei den Wahlen drei Parteien um die Stimmen; dadurch kommt die konservative Partei zu Mandaten, die für sie früher zu hoch hingen.

Hören wir nun den Korrespondenten des „Vorwärts“: „Der Wahlsieg der konservativen oder unionistischen Partei hat auch den reaktionären Bestrebungen gegen die Trades-Unions wieder einen neuen Anstoß gegeben.“

So haben Vorkommnisse der neuesten Zeit die Gewerkschaften der Londoner Bauarbeiter genöthigt, Stellung zu nehmen zur Frage der Arbeit an der Seite von organisierten Antigerwerkschaftlern. Wie in der Aeberei, so spielt auch in den Baugewerben die sogenannte „Free Labour Association“) die Rolle einer Lieferantin von Streikbrechern. Dieses von Kapitalisten aller Art unterstützte Institut, das im nächsten Monat in Newcastle einen Kongreß abhalten will, der angeblich 120 000 Arbeiter vertreten soll, hat sich die Bekämpfung der „Tyrannei der Gewerkschaften“ zur Aufgabe gestellt, und in der That schon wiederholt gewerkschaftliche Aktionen durchkreuzt. Neben einem Mitglied dieser „Assoziation für freie Arbeit“ zu arbeiten, heißt also nicht etwa, neben einem Arbeiter zu stehen, der sich von der Gewerkschaft fernhält, weil er nicht oder noch nicht von ihrem Nutzen überzeugt ist, sondern neben einem Feind und voraussichtlichem Verräther. Kein Wunder, daß die Gewerkschaften sich weigern, solche auf Bauten oder Bauplätzen, die sie besetzt haben, neben sich zu dulden. Eine andere Frage aber ist, ob die Maurer noch die Kraft dazu haben, den Kampf durchzuführen. Vor einigen Tagen hat eine große Firma in London, die bisher Gewerkschaftsleute beschäftigte, ein Mitglied der „Free Labour Asso-

*) Wir wollen bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß für „Free Labour Association“ die sinnigere Uebersetzung: „Bund für freie Arbeit“ sein würde. Die Gründer jenes Streikbrecherbundes fußen auf dem manchesterlichen Axiom, daß die gewerkschaftliche Organisation die „Arbeit unfrei“ mache, und daß von einem freien Arbeitsvertrage nur dann die Rede sein könne, wenn der einzelne Arbeiter frei und ungehindert mit dem liebevollen Unternehmer sich über denselben gemüthlich verständigt. Diesen idealen Zustand herbeizuführen, gründeten sie den „Bund für freie Arbeit“.

*) Mit Ausnahme der Betriebskassen.

ciation" eingestellt, worauf sämtliche der Gewerkschaft angehörende Maurer die Arbeit einstellten. Die Föderation der Londoner Bauhandwerker hat diese Aktion gutgeheißen und den Bauplatz von Pickets bewachen lassen. Die Firma dagegen behauptet, schon vollauf Ersatz für die Ausständigen zur Hand zu haben — natürlich mit Hilfe der „Free Labour Association“. Wie viel daran richtig, bleibt abzuwarten, jedenfalls ist die Krisis ernsthaft und kann leicht die Gestalt der Frage des Sein oder Nichtsein für die Bauarbeitervereine annehmen.

Bezeichnend ist, daß auf dem erwähnten Kongreß der „Free Labour Association“ u. A. Resolutionen beschlossen werden sollen, die die „Arbeiter von Großbritannien dazu beglückwünschen, daß sie eine feste Regierung genährt haben“, und den Premierminister auffordern, seinen Ansichten über die Arbeiterfrage Gesetzesform zu geben, um so „die Interessen der Arbeiter zu schützen, die sich nicht dazu zwingen lassen wollen, sich den tyrannischen und sozialistischen Gewerkschaften anzuschließen.“ Ferner soll der Kongreß von Cardiff u. A. dafür „verurtheilt“ werden, weil er „die Regierung dazu drängen wolle, die (von der liberalen Regierung vorgelegte) Haftpflichtgesetzvorlage mit dem Verbot der Nebenkontrakte wieder einzubringen,“ und dem Earl of Dudley dafür „der herzlichste Dank“ ausgesprochen werden, weil derselbe diese Haftpflichtvorlage zu Fall gebracht. Mehr kann man von „freien Arbeitern“ wirklich nicht verlangen.

Aber was früher nur lächerlich gewesen wäre, ist doch, wie das obige Beispiel zeigt, nicht ganz ohne ernsthafte Bedeutung. Daß sich eine nennenswerte Zahl von Arbeitern ohne Scheu zu solchem Werk vergebend kann, zeigt, wie viel noch auf dem Gebiet der Organisation zu thun ist und daß Gewerkschaftler und Sozialisten Besseres zu thun haben, als sich im mörderischen Bruderkrieg gegenseitig zu beschden.

Weil ich gerade den Earl of Dudley erwähnte, so sei hinzugefügt, daß dieser, einer der reichsten Kohlengrubenbesitzer in England, im jetzigen Ministerium dieselbe Stelle erhalten hat, die im letzten liberalen Ministerium Th. Burt, einer der anerkanntesten Vertreter der Bergarbeiter, bekleidete. Das illustriert die Stellung der Regierung den Gewerkschaften gegenüber. Und nicht minder bezeichnend ist, daß vor wenigen Tagen Herr Arthur Balfour einem weiland radikalen und jetzt konservativ gewordenen Geistlichen 200 Pfund Sterling aus der Staatskasse hat spenden lassen — aus einem Fonds für verdiente Schriftsteller u. — für seine „werthvollen Schriften zur Unterstützung der Prinzipien der Regierung und zur Bekämpfung des Sozialismus.“ Hier einige Stellen aus den so belohnten Schriften des Reverend G. Brooks:

„Die meisten der großen Streiks der letzten Jahre, der Dockersstreik, die verschiedenen Kohlenarbeiterstreiks, die Eisenbahnarbeiterstreiks u. sind alle schamlose, unverschämte Versuche gewesen, Arbeitsherren zu Handlungen zu treiben — nicht die ihre Pflicht waren, sondern von denen ein paar Gewerkschaftskommandirende meinten, daß sie deren Pflicht seien. — Kein treuer Freund der Freiheit kann dem Trades-Unionismus Unterstützung leisten. Die Macht des Trades-Unionismus ist nichts sehr Furchtbares; sicherlich nichts, wovor Angst zu empfinden, trotz seiner Ausschneidereien, Prahlereien und Drohungen; und selbst den Mantel nach dem Winde hängende Politiker würden gut daran thun, zu bedenken, daß auf einen Wähler, der in einer Trades-Union ist, wenigstens sieben kommen, die draußen sind. . . . Eines ist sicher, daß keine zivilisierte und fortschreitende Nation eine so antisoziale, zerstörerische Kraft, als die sich der Trades-Unionismus jetzt erweist, hegen und pflegen oder auch nur dulden kann oder wird.“

„Geehrte Herren Arbeiter,“ bemerkt dazu das „Clarion“, dem ich den Auszug entnehme, „das sind die Ansichten, welche die Regierer, die ihr gewählt, zur besonderen Anerkennung, auswählt haben. Die Trades-Unions, diese „graufamen Organisationen“, wie Lord Salisbury sie genannt hat, „müssen unterdrückt werden“, erklärt Herrn Balfours Schilling und heraus. Worauf Herr Balfour ihm 200 Pfund zum Präsent macht.“

Das „Clarion“ ist ein Organ der „Independent Labour Party“, nicht etwa ein liberales oder radikales Blatt. Die radikale Parteipresse nutzt selbstverständlich diese, in der That sehr starke Verfügung des Herrn Balfour nach Kräften aus. Herr Balfour muß sich sehr sicher im Sattel fühlen, wenn er ohne Umschweife einen politischen Ueberläufer auf diese Weise prämiert. Und wie gering muß er erst von den organisierten Arbeitern denken. Würde er es gewagt haben, ihnen diesen Schlag in's Gesicht zu versetzen, wenn nicht die Wahlen ihm eine so große Mehrheit in die Hand gespielt hätten? Es steht wirklich nicht darnach aus, als ob der Ausgang der Wahlen ein so günstiges Ereignis für die Sache der Arbeiter und des Sozialismus gewesen, wie er unter Anderen auch dem „Clarion“ im ersten Moment erschienen ist.

Berichte.

Bremen. Am 2. Oktober fand unsere Mitgliederversammlung statt. 1. Feststellung der Versammlungen für das Winterhalbjahr. 2. Bericht vom Gewerkschaftskartell. 3. Bericht vom Baukartell. 4. Besprechung über das Weihnachtstfest. 5. Verschiedenes. Kamerad Zander stellte den Antrag, von jetzt ab am ersten Sonntag im Monat unsere Versammlungen abzuhalten. Kamerad Windhorst beantragte den Zusatz, wenigstens einmal im Monat eine öffentliche Versammlung abzuhalten und zwar in der Woche, damit den auswärtig wohnenden

Kameraden Gelegenheit geboten werde, unsere Versammlung zu besuchen. Diese Anträge wurden angenommen. Dann berichtete der Kartelldelegirte, Kamerad Windhorst, daß seitens der Tabakarbeiter ein Antrag eingegangen sei, wonach nach der Mitgliederzahl der Gewerkschaftsmitglieder die Zahl der Delegirten bemessen werden solle, und zwar auf je hundert Mitglieder ein Delegirter. Dieses wurde abgelehnt. Kamerad Urmgart stellte den Antrag, das Baukartell bis auf Weiteres aufzulösen, da die Maler, Schieferdecker und nun auch die Maurer ihren Austritt erklärt hätten. Windhorst erwidert, die Sache dem Gewerkschaftskartell zu überweisen, dem zugestimmt wurde.

Celle. Am 2. Oktober tagte unsere sehr mächtig besuchte Versammlung. Da es unser Lokalverband sich zur Aufgabe gemacht hat, kranken Mitgliedern aus der Unterstützungskasse in gewissen Zeiträumen eine festgesetzte Unterstützung zu verabfolgen, die Unterstützung jedoch von den zu kaufenden Extramarken abhängig ist, wurde beschlossen, die arbeitslosen Kameraden von den Extramarken zu entbinden. Dieselben haben jedoch ihr Buch beim Kassierer abstempeln zu lassen, da im anderen Falle die eventuelle Krankenunterstützung nach der Anzahl der gekauften Marken berechnet wird. Da nichts Wichtiges weiter vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung.

Dortmund. Am 29. September tagte hier eine öffentliche Zimmererverversammlung. Auf der Tagesordnung stand: Vortrag über das Thema: „Können die Zimmerer Dortmunds mit ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen zufrieden sein?“, Wahl eines Delegirten zum Gewerkschaftskartell und Verschiedenes. Der zweite Punkt der Tagesordnung wurde zunächst erledigt. Ein Antrag, zwei Delegirte anstatt einen zu wählen, wurde angenommen, und fiel die Wahl auf die Kameraden Herbst und Aufst. Hiernach erhielt der Referent, Kamerad Walter, zum ersten Punkt der Tagesordnung das Wort. Er legte in längerer Ausführung klar, wodurch die Unzufriedenheit der arbeitenden Klasse komme und gelangte zu dem Schluß, daß es gerade die Zimmerer Dortmunds sind, welche mit ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen unzufrieden sein dürften. Als sicheres Abhülsmittel der hierorts bestehenden unzutraglichen Verhältnisse im Zimmerergewerbe empfahl Referent den Anschluß sämtlicher Zimmerer Dortmunds an den Verband Deutscher Zimmerleute. So konnten wir einheitlich vorgehen und bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse erzielen. Ferner verbreitete sich Redner noch über die verderbliche Afford- und Ueberstundenarbeit und wünscht im Interesse aller Zimmerer, daß die Affordarbeit vollständig verschwinden möge und Ueberstunden besser bezahlt werden. In der Diskussion richteten sich die Ausführungen mehrerer Kameraden hauptsächlich gegen die Afford- und Ueberstundenarbeit, auch wurden die famosen Lohnsätze, welche die hiesigen Meister und Unternehmer für Affordarbeit bezahlen, angeführt. Dann wurde die bestehende Lohnkommission der Zimmerer beauftragt, einen Lohnstarif auszuarbeiten, um denselben den hier befindlichen Meistern und Unternehmern frühzeitig genug zustellen zu können. Die hiesigen Zimmerer beabsichtigen, nächstes Frühjahr in eine Lohnbewegung einzutreten. Im „Verschiedenen“ wurden zwei aus der Lohnkommission ausscheidende Mitglieder ergänzt, hierauf Schluß der Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung.

Dresden. Am Dienstag tagte hier eine öffentliche Zimmererverversammlung, in welcher Genosse Weßler über „Die Pflichten und Rechte der Arbeiter innerhalb der heutigen Gesellschaft“ referierte. Redner kritisierte zunächst die Theilnahmslosigkeit einer großen Mehrzahl der hiesigen Zimmerleute, welche sich deutlich an dem schwachen Besuche der Versammlung zeige. Redner ging dann auf das eigentliche Thema über und besprach in eingehender Weise die Rechte und Pflichten der Arbeiter. Besonders das Wahlrecht der Arbeiter zu den verschiedenen Körperschaften erfuhr eine scharfe Kritik. Gegenüber den unbedeutenden Rechten seien die Pflichten der Arbeiter über die Gebühr zahlreich. Trotzdem bringe es der Arbeiter fertig, noch eine Pflicht freiwillig zu übernehmen, die Pflicht gegen seine Organisation. Aber er sei auch nur durch treue Erfüllung dieser Pflicht im Stande, endlich die unfreiwilligen Pflichten abzuschütteln und sich mehr Rechte zu erobern. Lebhafter Beifall wurde den Ausführungen des Genossen Weßler zu Teil. Der zweite Punkt der Tagesordnung lautete: „Wie stellen sich die Dresdener Zimmerer zur Gründung eines Auskunfts-bureaus?“ Kamerad Geoffrois suchte durch Anführung einer Reihe von Uebelständen in unserem Gewerbe die Versammlung zu überzeugen, daß es zweckmäßig sei, in Dresden eine Zentralstelle zu errichten. Den Zweck derselben legte er in folgender Resolution dar: „In Erwägung, 1. daß sich in letzter Zeit häufig Uebelstände auf Bauten und Zimmerplätzen bemerkbar gemacht haben, welche geeignet erscheinen, jeden Fortschritt der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter zu hindern, 2. daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der oben benannten Arbeiter Dresdens auf einer Stufe stehen, welche den an sie gerichteten Anforderungen bei Weitem nicht entsprechen und es als ausgeschlossen gilt, daß eine Zurückdrängung in der wirtschaftlichen Lage eintreten werden Falles ruhig entgegengenommen werden könnte, 3. da zur Zeit jedem launenhaften Bauunternehmer in Bezug auf willkürliche Maßregelung von Arbeitern Thür und Thor offen steht und es zur Zeit schwer ist, einem derartigen Treiben seitens der Arbeiter nachdrücklich entgegenzutreten, beschließt die am 24. September 1895 tagende öffentliche Versammlung der Zimmerer von Dresden, eine Zentralstelle für Dresden zu gründen, an welche alle das Zimmergewerbe interessirenden Vorkom-

nisse zu berichten sind. Ferner ist jeder Zimmerer verpflichtet, um einen Ueberblick über die Höhe der einzelnen Affordpreise für Zimmerarbeiten zu erlangen, oder um zu erfahren, in welcher Durchschnittshöhe die einzelnen Affordsätze bewegen, von jeder Affordarbeit, welche ihm angeboten resp. übertragen wird, die Preishöhe sowie Verstellungsbedingungen an die Zentralstelle zu berichten. Gleichzeitig ist hiermit eine Befehrs- und freiwillige Arbeitsnachweisstelle einzurichten, welche von Arbeitern wie von Unternehmern unentgeltlich zu benutzen ist.“ Nachdem einige Redner ihre Bedenken gegen diese Zukunftschöpfung geäußert, andere dieselbe empfohlen hatten, wurde die Resolution einstimmig angenommen. Kamerad Geoffrois verlas dann ein Reglement für den Leiter dieser Zentralstelle. Auch dieses wurde von der Versammlung anerkannt. Geoffrois wurde mit der Leitung der Zentralstelle betraut und wird er vom 1. Oktober ab jeden Mittwoch und Sonnabends nach Feierabend, sowie Sonntag Vormittags in Findeisen's Restaurant, Drehgasse, seines Amtes walten. Alles Nähere soll in Zeitungen und durch Plakate bekannt gegeben werden. Unter „Gewerkschaftliches“ charakterisirte Kamerad Wiefbach mehrere Zimmerpoliere, welche ihm sowie einem anderen Kameraden beim Vertheilen der Flugblätter ziemlich rüpelhaft entgegengetreten waren.

Harburg. Am 1. Oktober tagte unsere Mitgliederversammlung, in welcher zuerst das Mitglied Ch. Sivers vom Verbandsausgesprochen wurde. Er hat wider den Verband gehandelt, indem er während der Bauperre in Wilhelmshurg bei Böhring Arbeit angenommen hat und auch jetzt noch dort arbeitet. Ferner wurde dem Kolporteur eine Rüge ertheilt, weil er am Sedansrummel Theil genommen hat. Vom Vorsitzenden wurde mitgetheilt, daß der Arzt Dr. Hinselnt diesen Winter bei uns Vortrage halten will und zwar gratis. Nach Wahl eines Stellvertreters für den Kartelldelegirten entspann sich wieder eine lebhafte Debatte über den Wigel'schen Mas. (Siehe unter Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.)

Heilbronn. Am 22. September tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, welche sehr gut besucht war. Nachdem die ersten zwei Punkte, Einzahlung der Beiträge und Verlesen des Protokolls von der letzten Versammlung, erledigt waren, wurde beschlossen, mit den zahlstehenden Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen behufs Sammlung von Material über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zimmerer in Verbindung zu treten. Von hier aus wird sehr viel geschnittenes Bauholz nach den benannten Orten geschickt, und da ist es von Wichtigkeit, zu erfahren, wie die Verhältnisse dort liegen, was dann im nächsten Frühjahr gut zu verwenden ist. Ferner wurde beschlossen, unserem verunglückten Kameraden B. Schuler ein ehrendes Andenken auf das Grab zu legen, und fernerhin jedem mit Tode abgehenden Kameraden einen Kranz auf's Grab zu legen. Ferner wurde beschlossen, den Hauptvorstand zu ersuchen, die sieben zugegangene Kostenrechnung von der Rehnfundenbewegung aus der Hauptkasse zu bezahlen. Kamerad Biedermann hielt nun noch einen längeren Vortrag über die Zustände im Zimmergewerbe im Allgemeinen, und die Erfolge des Verbandes deutscher Zimmerleute. Redner verstand es, den Kameraden die Zustände, welche die Lage der Zimmerer zu einer immer verzweifelteren gemacht haben, vor Augen zu führen. Er schilderte die verschiedenen Methoden, nach denen das Zimmergewerbe betrieben wird, wobei er das heutige Submissionswesen und die immer mehr um sich greifende Baupunkelation näher beleuchtete und betonte, daß es gerade diese zwei Methoden seien, welche die Lage der Zimmerer so gefährden. Auch die Maschine habe ihren Einzug im Zimmergewerbe gehalten, und habe schon sehr große technische Fortschritte gemacht, und so die Zahl der Zimmerer eingeschränkt und das Zimmergewerbe gewöhnlichen Arbeitern zugänglich gemacht. Auch in der Bauausführung sei ein Umchwung eingetreten. Stein und Eisen verdränge das Holz, und mit diesem den Zimmermann, und vereinfache dadurch die Zimmerarbeiten, bei denen es gewöhnlich im Interesse des Geldbeutels auf Sauberkeit nicht mehr ankomme. Die meisten Arbeitgeber im Zimmergewerbe seien eben Ausbeuter, die nur den einen Umstand im Auge hätten, wie sie ihr Portemonnaie nach dem jeweiligen Stand der Dinge am schnellsten und leichtesten füllen können. So bilden sich für die Zimmerer immer schlimmere Zustände heraus, die aber durch eine gute gewerkschaftliche Organisation gemildert und gebessert werden könnten. Dieses Ziel habe sich der Verband deutscher Zimmerer gesetzt. Redner zeigte nun an der Hand von Thatsachen, was durch den Verband bereits errungen worden ist. Da, wo die Kameraden nur gelegentlich einmal zusammenlaufen, um eine Forderung durchzubringen, können die Erfolge niemals von Dauer sein. Wo alle Kameraden dem Verbands angehören, findet man Achtung gebietende Unterhandlungen mit den Meistern event. auch Schabener, dort, wo die Kameraden nur gelegentlich einmal zusammenlaufen, nicht selten schmutzige Denunziationen und schwarze Listen. Das Zaubervort der Lohnfrage sei leicht zu begreifen, es heiße „Macht“. Wo die Arbeitgeber die Macht hätten, da würden wir verhöhnt und beschimpft, und unsere Forderungen abgelehnt; wo aber die Arbeiter die Macht hätten, da komme auch der Arbeitgeber zu der Einsicht, daß die Arbeiter auch Menschen sind und als solche behandelt werden wollen. Redner forderte die Anwesenden auf, sich fest zusammenzuschließen und treu zum Verbands zu halten und Schuler an Schulter zu kämpfen, dann werden wir auch immer zum Ziele kommen. Mit einem Hoch auf den Verband schloß die Versammlung.

Kellinghusen. Am 28. September tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung. Vom Kameraden Nord-

haus wurde darauf hingewiesen, welchen Zweck und Nutzen und welche Vortheile die Central-Krankenkasse gegenüber der Ortskasse war bietet. Da aber die Versammlung zu schwach besetzt war, konnte nichts Bestimmtes beschlossen werden. Von den Kameraden Käfelau und Delfs wurde der Antrag gestellt, diesen Punkt zu vertagen und am Montag, den 30. September, Abends 8 Uhr, eine Extra-versammlung einzuberufen mit der Tagesordnung: „Gründung einer Filiale der Central-Krankenkasse.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Vom Kameraden Käfelau wurde nun der Antrag gestellt, die Kameraden von Bramstedt einzuladen, zu uns zu kommen, um unseren Versammlungen beizuwohnen. Diesem tritt der Vorsitzende entgegen, indem er ausführt, daß, wenn wir die indifferenten aufklären wollen, wir ihnen den Zweck und Nutzen einer Organisation in ihrem Orte klar machen müßten. Kamerad Delfs trat für den Antrag Käfelau ein, und nachdem sich der Vorsitzende nochmals dagegen gewandt hatte, wurde der Antrag angenommen.

In der Versammlung am 30. September konnte wiederum nichts beschlossen werden, weil nur sechs Kameraden anwesend waren. Es wurde von mehreren Kameraden erwähnt, daß es sehr traurig sei, daß nur so wenig Kameraden sich an den Versammlungen beteiligen, da doch 29 Kameraden hier am Orte dem Verbands angehören. Sodann erfolgte Schluß der Versammlung.

Neubau. In der Mitgliederversammlung am 6. d. Mts. wurde vom Kassirer die Abrechnung vom dritten Quartal verlesen und dann wurden die Beiträge erhoben. Als zweiter Punkt stand auf der Tagesordnung: „Unser Lohnzettel.“ Mehrere Kameraden beklagten sich, daß noch immer Ueberstunden gearbeitet würden und bei Veränderung der Arbeitszeit das festgesetzte Datum nicht innegehalten würde. Es wurde beantragt, unseren Lohnzettel besser zu besorgen, was von der Versammlung auch angenommen wurde. Dann wurde über ein Stiftungs-fest debattirt und beschlossen, dasselbe mit einer vorhergehenden Generalversammlung am 28. Oktober, Nachmittags 2 Uhr beginnend, zu feiern. Es wurden hierzu M. 40 aus der Lokalkasse bewilligt und ein Festcomité gewählt. Dann folgte gegen 6 Uhr Schluß der Versammlung.

Schwerin. Unsere Generalversammlung tagte am 2. Oktober. Es wurde nach Eröffnung derselben gleich in den ersten Punkt der Tagesordnung, die Demmler'sche Stiftung, eingetreten. Kamerad Heider theilte den Beschluß der Maurer mit und verlas den Brief vom Hauptvorstand, worauf sich eine sehr lebhaft Debatte entspann. Hauptsächlich das Vorgehen der Maurer wurde kritisiert. Wir können uns dem Vorgehen derselben niemals anschließen, weil wir schon ein Statut beim Ministerium eingereicht hatten, worin wir auch eine juristische Person als Bevollmächtigten vorgesehen hatten. Dieses wurde aber ohne Begründung abgelehnt und uns der Vorschlag gemacht, der Magistrat möge die Stiftung in's Leben rufen. Für solche Stiftung danken wir. Wir wollen erst eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, ob wir überhaupt als Erben anerkannt werden, und bevor hierüber keine Entscheidung herbeigeführt, lassen wir uns auf nichts ein, wenn auch die Maurer einen Vergleich eingehen wollten, wonach für dieselben ein Mitgliedsmitglied als Kontrolperson hierzu herangezogen werden sollte. Hierauf wurde nachfolgender Antrag einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung rügt auf das Entschiedenste das Vorgehen der Maurer und beschließt, sich auf keinen Vergleich mehr einzulassen, sondern streng nach dem Wortlaut des Testaments vorzugehen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.“

Wandsbek. Am 25. September tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, in der zunächst über die Verbandsmitglieder, welche auf dem Koch'schen Plage arbeiten, verhandelt wurde. Vom Kassirer wurde uns die Mittheilung, daß E. Wessel und C. Ahlert bei ihm gewesen seien und ihre Beiträge entrichtet hätten und sich dann aus dem Verbands haben streichen lassen, weil sie bei Koch arbeiten. Schwed, der auch dort arbeitet, wurde mit Schulden und wegen Verstoßes gegen den Verband ausgeschlossen. Ferner wurde W. Heitmann wegen Schulden ausgeschlossen. An Stelle des Gewerkschaftsdelegirten E. Wessel wurde R. Wülfert gewählt. Von H. Schröder wurde in Anregung gebracht, daß wir uns die Zurückstellung unseres Berichtes über die Platzsperrung nicht sollten gefallen lassen. Ein Antrag, uns deswegen an die Beschwerdekommision zu wenden, fand Annahme.

Anmerkung der Redaktion. Damit die Leser gleich wissen, um was es sich hier handelt, und damit wir endlich zu einigermaßen klaren Auffassungen über die nothwendig innezuhaltende Taktik bei Platzsperrungen kommen, wollen wir den Bericht, den wir nicht brachten, hier folgen lassen:

Wandsbek, den 8. Septbr. 1895. Betreffs der Sperrung über den Koch'schen Platz fühlen wir uns veranlaßt, nochmals einen Bericht zu veröffentlichen. Der Sachverhalt ist folgender: Als im vorigen Frühjahr dieser Meister ein größeres Stück Arbeit hatte auf der Lederfabrik „Aktien-Gesellschaft Wandsbek“, wo die anderen Meister, welche früher die Arbeit dort hatten, den ortsüblichen Tagelohn von 60 M die Stunde bezahlten, versuchte dieser Meister es, die Leute mit 50 M Stundenlohn abzupfeisen, was natürlicherweise die Verbandskameraden sich nicht so ohne Weiteres gefallen ließen und in den Versammlungen zur Sprache brachten. Hierauf wurde vom Lokalverband eine Kommission von 8 Mann gewählt, welche mit dem Meister unterhandeln sollte. Der Kommission gegenüber sagte Koch ganz einfach, er ließe sich in dieser Sache überhaupt keine Vorschriften machen, von der

Zinnung so wenig wie vom Verband. Am nächsten Sonnabend darauf wurde den Verbandsmitgliedern vom Polier aufgegeben, sie sollten sich aus dem Verbands streichen lassen, da sonst die Arbeit für sie alle wäre. Auf dieses hin ist der Lokalverband Wandsbek verpflichtet, die Sperrung über den Platz nach wie vor aufrecht zu erhalten. Wir warnen jeden Kameraden davor, bei diesem Meister in Arbeit zu treten. Ferner berichten wir noch über den Bauleiter Hartmann in Hirschenselde, der beim Brückenbau in Bremen als Streifbrecher gearbeitet hat und als Lohnbrücker erster Klasse hier bekannt ist. Jetzt arbeitet er wieder in Hamburg, bei anderen Meistern, wo er doch gewiß 60 M Stundenlohn beansprucht. Wir machen die Kameraden auf die Geschehnisse aufmerksam, damit, wenn Einer oder der Andere Gelegenheit hat, mit diesem Mann zusammen zu arbeiten, er davon Bescheid weiß. Unseren ablehnenden Bescheid theilten wir in der Nr. 37 in folgender Briefkasten-Notiz mit:

E. G., Wandsbek. Die Ursache der Sperrung ist ja schon oft genug berichtet; was die Leser wissen wollen, ist: welche Mittel bisher angewandt wurden, um dieselbe wirksam zu machen. Es verlohnt sich indeß, noch kurz unsere literarische Thätigkeit bei dieser Sperrung darzustellen.

In Nr. 14 des „Zimmerer“ von 1894 brachten wir die erste Warnung, auf dem Koch'schen Plage Arbeit zu nehmen. In Nr. 19 erfolgte die Bekanntmachung des Hauptvorstandes, daß an der Spitze des Blattes nur dann vor Zugang gewarnt werden kann, wenn alle 14 Tage mindestens einmal über den Stand der Bewegung berichtet wird. Aus Wandsbek kam kein Bericht, weshalb die Warnung aus Nr. 21 fortblieb. In Nr. 25 rückten wir dieselbe wieder ein, da war uns endlich gemeldet worden, daß Koch — immer Koch, nicht Koch wie jetzt — den Stundenlohn von 60 auf 50 M zu drücken versuche. Nun druckten wir die Warnung bis zur Nr. 40 anstandslos nach, dann ließen wir dieselbe aus Nr. 41 wieder fort, weil ein Bericht bis dahin nicht eingegangen war.

In Nr. 49 wird dann wieder vor Zugang nach dem Koch'schen Plage in Wandsbek und dem Hartmann'schen in Hirschenselde gewarnt. Das war „Beschluß der Lokalverbandsversammlung“ — eine eingehende Darstellung ging uns nicht zu. In Nr. 50 ist der Versammlungsbericht veröffentlicht. Nun wurde wieder in jeder Nummer anstandslos gewarnt, bis es denn doch zu bunt wurde. Aus der Nr. 29 des „Zimmerer“ von 1895 blieb die Warnung fort.

In Nr. 32 wird dann wieder vor Zugang nach dem Koch'schen Plage gewarnt, in dieser Nummer befindet sich auch eine kurze Notiz über die Sperrung unter „Gewerkschaftliches und Lohnbewegung“. Endlich erfuhren wir, daß der „Meister“ garnicht einmal Koch, sondern Koch heißt! In der Nr. 36 ist der Name richtig geschrieben.

Der Bericht, den wir in Nr. 37 nicht brachten, ist gewiß durch den Letztartikel in Nr. 34 „Zu den Warnungen vor Zugang“ veranlaßt worden. Was zeigt uns aber derselbe? Nun, wir haben nahezu ein ganzes Jahr gewarnt, bei einem „Unternehmer“ in Arbeit zu treten, der vielleicht noch während der Zeit in Bremen Streifbrecher war und jetzt in Hamburg irgendwo als Geselle arbeitet. Und die Warnung ist keineswegs auf Veranlassung der Wandsbeker Kameraden fortgeblieben!

Und was zeigt uns der Versammlungsbericht vom 25. September? Wir haben fort und fort vor Zugang nach dem Koch'schen und Koch'schen Plage in Wandsbek gewarnt — und das kann doch nur den Zweck haben, die auswärtigen Kameraden fernzuhalten —, nun wird es bekannt, daß selbst Mitglieder der Zahlstelle, ja, der Kartellbelegirte sogar, dort in Arbeit getreten sind. Sollten wir denn auch diese fernhalten?

Die Wandsbeker Kameraden haben nun Jene aus dem Verbands ausgeschlossen, die auf dem gesperrten Plage Arbeit genommen haben; wir wollen unsere Meinung über die Maßregel hier nicht äußern, sondern nur bemerken, daß dies überhaupt die erste Thätigkeit ist, die uns betreffs der Sache gemeldet wird. Ist es aber nicht etwa nothwendig, daß die Kameraden in Wandsbek mittheilen, wo Koch überhaupt Bauten hat, wie viel Personen er beschäftigt, ob er solche sucht und ob die Leute bei ihm uns zugänglich sind? Um das mittheilen zu können, muß allerdings mehr gethan werden, als nur darauf zu achten, daß die Warnung vor Zugang im „Zimmerer“ erscheint.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch in Wandsbek die Kameraden einsehen werden, daß wir garnicht anders handeln konnten, als wir gehandelt haben.

Vaugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Im Neubau an der Rumpfstraße in München stürzte am Dienstag, den 1. Oktober, ein Maler von der Kuppelung und erlitt dabei derartige Verletzungen, daß er in's Spital gebracht werden mußte. — Ein Maurer, der Sonnabend, den 28. September, vom Gerüst an einem Kasernenneubau am Marsfelde abstürzte, erlag Tags darauf seinen Verletzungen.

In Hamburg stürzte in voriger Woche ein Schieferdecker vom Dache eines Neubaus an der Fontenay und erlitt dabei lebensgefährliche Verletzungen.

Aus Stuttgart, wo der Vorstand der Vaugewerkschaftsbewegung der Ansicht ist, daß die Zunahme der Unfälle nur augenscheinlich wäre, wird unterm 2. Oktober berichtet: Gestern Morgen waren ein Mann und eine Frau (!) auf dem Westbahnhof mit Verladen von Langholz beschäftigt, als eine Kalkschicht auf dem Güterwagen in's Rutschen gerieth und im Fall beide Personen unter

sich begrub. Die Verunglückten konnten zwar noch lebend aus der Holzmasse hervorgezogen werden, doch sind ihre Verletzungen sehr schwere. Während bei der Frau Hoffnung auf Wiederherstellung nicht ausgeschlossen ist, muß der Zustand des Mannes als lebensgefährlich bezeichnet werden.

Bei einem Kirchenbau in Schwiecha d. Mosel sind drei Zimmerer abgestürzt; zwei davon blieben tod auf der Stelle liegen.

Der Hausschwamm und die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Auf Grund des § 330 des Str.-G.-B. (Zu widerhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst) ist vom Landgericht Hannover am 13. Mai der Maurermeister Max Kistler zu M. 600 Geldstrafe verurtheilt worden. Der Getreidehändler B. in der Nikolaistraße zu Hannover beauftragte im Frühjahr 1890 den Angeklagten mit der Ausführung eines Neubaus, bestehend aus Wohnhaus und Stallungen. Die Gebäude sollten bis 1. August 1890 fertiggestellt und am 1. Oktober bezogen werden, weshalb der Bau etwas beschleunigt wurde. So kam es, daß die Balken verputzt wurden, ehe der Lehmischlag hinreichend trocken war. Hierdurch wurde es unmöglich gemacht, daß die Feuchtigkeit aus den Balken entwich, denn ein Luftzutritt war nun nicht mehr möglich. In dem Hause machte sich, als es bezogen war, bald ein schlechter Geruch bemerkbar und die Kinder bekamen einen hartnäckigen Husten. Es stellte sich bald heraus, daß der Schwamm sich im ganzen Hause ausgebreitet hatte. Es erforderte umfangreiche Reparaturarbeiten, um das Uebel zu beseitigen. Die hierdurch entstehenden Kosten beliefen sich auf M. 14 000. — In der von ihm gegen das Urtheil eingelegten Revision bestritt der Angeklagte die Anwendbarkeit des § 330 im vorliegenden Falle, da die Vermeidung des Hausschwammes nicht zu den Regeln der Baukunst gehöre. Außerdem berief er sich darauf, daß die ihm von der Polizei gelezte Frist, bis zu welcher mit dem Abputz begonnen werden mußte, abgelaufen gewesen sei. — Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwerfung der Revision, da kein Grund vorliege, anzunehmen, daß der § 330 nur auf Konstruktionsfehler sich beziehe.

Sozialpolitisches.

Zwei Gerichtsentscheidungen wegen Meineid, die sehr wohl als Signatur unserer Zeit gelten können, sind in voriger Woche zu Stande gekommen. In Altona sind die Alexianer Brüder, an deren Schuld wohl Jeder glaubte, von der Anklage, einen Meineid geschworen zu haben, auf Antrag des Staatsanwalts freigesprochen. Die Revision gegen das Urtheil der Essener Geschworenen über die Bergarbeiter Schröder und Genossen, an deren Schuld kein Mensch glaubt, ist vom Reichsgericht verworfen.

Solche Entscheidungen wirken sicherlich besser zum Untergange der heutigen Gesellschaftsordnung als tausend Zungen sozialdemokratischer Agitatoren!

Der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödker, hat ein Buch über die „Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten“ geschrieben, das einen ausgezeichneten Ueberblick über die Arbeiterversicherung in Europa gewährt. In dem Vorwort dazu sagt nun Bödker:

„Die menschliche Unzufriedenheit ist ein vorwärts treibendes Element im ökonomischen Leben der Völker. Nach großen Gesichtspunkten ist das Massenverhältniß: Arbeitgeber-Arbeitnehmer aufzufassen, Recht und Billigkeit sind zur Richtschnur zu nehmen. Dann wird sich eine auf das Wohl der Gesamtheit gerichtete Durchschnittslinie ergeben, welche das Zuviel nach oben und unten abschneidet. Der Pessimismus ist unfruchtbar; mißliebige Erscheinungen, Fehlschlüsse, Un dankbarkeit hängen sich an die besten Einrichtungen, wie der Schatten an das Licht. Die Geschichte lehrt, daß das eigene Gedeihen der herrschenden Klassen stets wesentlich abhängt von dem Maße, in welchem sie ihre Pflicht gegen die abhängigen Klassen erfüllen.“

Einer der höchsten Beamten des Reiches feiert hier die „Unzufriedenheit“ als sozialen Faktor. Das mögen sich Diejenigen hinter die Ohren schreiben, die so geläufig gegen die Arbeiterorganisationen heken, weil dieselben „Unzufriedenheit“ erwecken. Nicht Unzufriedenheit, sondern Kulturarbeit wird gefördert.

„Wiener Leben“ könnte man die Reibereien zwischen Polizei und Arbeitern in Wien nennen, wobei die erstere sich durch Handgreiflichkeiten hervorthat, dann aber von den Arbeitern mit Grazie kaltgestellt wurde. Polizisten knüppelten in von einer Volksversammlung heimkehrende Arbeiter blöße hinein. Eine Versammlung, wo das Recht, unbefellig nach Hause gehen zu können, hochgehalten werden sollte, wurde unter dem Vorgeben, es könnte wieder zu Ausschreitungen kommen, verboten — die Polizei wollte keinen Spiegel vorgehalten haben. Da wollten die Arbeiter demonstrieren, wie sie es doch durchsetzen, unbefellig nach Hause zu gelangen. Am Sonntag Vormittag strömten sie in üppiger Fluth, aber ruhig und gesittet, aus ihren Vorstadtquartieren nach dem Ring, dem Centrum der Paläste, hinein, ein imposanter „Massenparadepzug“, der in Deutschland allerdings unter den „Groben Aufzug“ oder dergleichen Verbote gebracht würde. Der Polizeiküppel blieb verdußt im Sack und so kehrten die Spaziergänger diesmal wirklich heiler Haut heim.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Aus Offen wird uns geschrieben, daß die Sperre über den Zimbehl'schen Platz noch nicht aufgehoben ist, Zimbehl läßt sich zu Unterhandlungen nicht herbei. — Uns wäre erwünscht, zu erfahren, wie viel Leute Zimbehl denn eigentlich beschäftigt?

Einen recht schweren Stand haben unsere Verbandskameraden in Goslar. Die alten Zimmerleute sind, wie an so vielen kleinen Orten, die reinsten Spießbürger, sie halten an dem alten Gewerke fest und sind dort sicherlich in ansehnlicher Zahl vertreten, wenn irgend welcher Kummel aufgeführt wird. So war es auch beim Sedanrummel. Die Gewerke zogen auf und mit ihnen das der verspiessbürgerten Zimmerleute. Die Kameraden unserer Zahlstelle, die den Zweck des Rummels einigermassen kennen, machten den Spektakel nicht mit, weshalb einige Mitglieder ausgetreten sind. Wenn die Zahl der Verbandsmitglieder dadurch auch noch kleiner geworden ist, so werden die Kameraden, die dem Verbands treu geblieben sind, doch nicht verzagen; ihnen gehört die Zukunft. Wenn sich die Alten nicht mehr belehren, dann sterben sie doch über kurz oder lang aus; Mancher vielleicht erst, nachdem er noch einen ordentlichen Fußtritt von Demjenigen bekommen hat, für den er jetzt den Hurrahspektakel mitmacht. Die Ausbeuter verstehen keinen Spaß, wenn die Alten nicht mehr so können, wie der Ausbeuter verlangt, dann fliegen sie eben auf's Straßenpflaster. Mögen sie dann ihre heutigen Sünden bereuen.

Ein Musterpolier scheint der auf Wiegels Platz in Harburg zu sein. Der Schriftführer unserer Zahlstelle, Kamerad Volkstedt, wurde am 22. September von Wiegels Geschäftsführer in Arbeit gestellt. Als sich unser Kamerad Montags früh zu rechter Zeit bei dem Polier melbete, sagte ihm dieser kurz und bündig, er könne Verhinderter für Zeitungen nicht gebrauchen. Als sich unser Kamerad darauf beim Geschäftsführer beschwerte, stellte sich auch der Musterpolier ein und schwärzte unseren Kameraden regelrecht an. Der Geschäftsführer, ebenfalls ein Mustermensch, ließ unseren Kameraden zunächst unterschreiben, daß keine Kündigung bestehe und gab ihm Feierabend. Im Vollgefühl, eine Selbsttätigkeit ausgeführt zu haben, schimpfte der Geschäftsführer dann noch: „Ihr Sozialdemokraten, verlogene Bande usw.“, worauf aber unser Kamerad nicht antwortete. Er klagte vielmehr beim Gewerbeamt um Lohn für zwei Wochen, erhielt aber nur einen Tagelohn zugesprochen. Hoffentlich gelingt es doch noch einmal, auf Wiegels Platz Remedur zu schaffen.

Ueber einen Musterpolier wird auch aus München berichtet:

Eine bequeme Art, sich eines Arbeiters zu entledigen, hatte sich der Polier Frank ausgedacht. Er rief den Tagelöhner Artmeier, mit dem über Kündigungsausschluß nichts vereinbart war, zu sich und forderte ihn auf, einen Revers betreffs Kündigungsausschluß zu unterschreiben, mit der Bemerkung, daß Artmeier indessen so lange Arbeit haben könne, als die übrigen Steinträger. Als aber Artmeier unterschrieben hatte, entließ er ihn sofort. Artmeier ließ sich natürlich diese unqualifizierbare Behandlung nicht gefallen und klagte gegen Frank auf Entschädigung. Das Gewerbeamt legte, da bei dem betreffenden Vorgange sonst Niemand zugegen war, dem Kläger den Eid darüber auf, ob sich der Vorgang wirklich in der geschilderten Weise abgespielt habe, und der Kläger erklärte sich auch sofort bereit, den Eid zu leisten.

Eingefandt.

Das Eingefandt im „Zimmerer“ Nr. 24 vom 15. Juni seitens der Ortsverwaltung in München hat mich veranlaßt, eine Statistik der Sterbefälle der letzten fünf Jahre aufzustellen, um ihre Wirkung auf die Zentral-Kranken- und Sterbekasse zu untersuchen. Da hat sich denn herausgestellt, daß nach Einführung der vollen Sterbegeld-Unterstützungsätze die Ueberschüsse nicht derartig sind, wie seitens der Ortsverwaltung anscheinend angenommen wird.

Es betrug die Zahl der Mitglieder am Jahreschluß: männlich weiblich Zahl der Gestorbenen

1890.....	6334	212	62 = 0,95 pSt.
1891.....	6776	264	83 = 1,18 pSt.
1892.....	7172	300	92 = 1,23 pSt.
1893.....	8341	317	85 = 0,98 pSt.
1894.....	7976	278	82 = 0,99 pSt.

Es starben 1890 vom Tage des Eintritts bis zum vollendeten 1. Jahre d. Mitgliedsch. 18 Mitglieder

" " " 2. " " " " " 5 "
" " " 3. " " " " " 2 "
" " " 4. " " " " " 5 "
" " " 5. " " " " " 32 "

An Sterbegeld würde dieses nach der Münchener Stala ausmachen:

18 Mitglieder à M. 100.....	M. 1 800
5 " " à " 200.....	" 1 000
2 " " à " 300.....	" 600
5 " " à " 400.....	" 2 000
32 " " à " 500.....	" 16 000
Zusammen...	M. 21 400

An Sterbegeldbeitrag würde eingehen von 6300 Mitgliedern à M. 3,10 eine Einnahme von M. 19 530 verausgabt würden sein..... 21 400 ergibt ein Defizit von M. 1 870

Es starben 1891 vom Tage des Eintritts an: bis zum vollendeten 1. Jahre d. Mitgliedsch. 25 Mitglieder

" " " 2. " " " " " 9 "	
" " " 3. " " " " " 3 "	
" " " 4. " " " " " 4 "	
" " " 5. " " " " " 42 "	
Zusammen...	83 Mitglieder

An Sterbegeld müßte bezahlt werden:

25 Mitglieder à M. 100.....	M. 2 500
9 " " à " 200.....	" 1 800
3 " " à " 300.....	" 900
4 " " à " 400.....	" 1 600
42 " " à " 500.....	" 21 000
Zusammen...	M. 27 800

Eingehen würden von 6700 Mitgliedern à M. 4,15 = M. 27 805, hier würde also nur ein Defizit von M. 5,— vorhanden sein.

1892 starben vom Tage des Eintritts an: Im 1. Jahre..... 18 Mitglieder

" 2. " " " " " 10 "	
" 3. " " " " " 6 "	
" 4. " " " " " 6 "	
" 5. " " " " " 52 "	
Zusammen...	92 Mitglieder

An Sterbegeld müßte gezahlt werden:

18 Mitglieder à M. 100.....	M. 1 800
10 " " à " 200.....	" 2 000
6 " " à " 300.....	" 1 800
6 " " à " 400.....	" 2 400
52 " " à " 500.....	" 26 000
Zusammen...	M. 34 000

Eingehen würden von 7100 Mitgliedern à M. 4,60 = M. 32 660, ergibt ein Defizit von M. 1340. 1892 war in Hamburg die Cholera, welches hierbei wohl in Betracht zu ziehen ist.

1893 starben bis zum vollendeten 1. Jahre d. Mitgliedsch. 25 Mitglieder

" " " 2. " " " " " 8 "	
" " " 3. " " " " " 6 "	
" " " 4. " " " " " 2 "	
" " " 5. " " " " " 44 "	
Zusammen...	85 Mitglieder

An Sterbegeld müßte gezahlt werden:

25 Mitglieder à M. 100.....	M. 2 500
8 " " à " 200.....	" 1 600
6 " " à " 300.....	" 1 800
2 " " à " 400.....	" 800
44 " " à " 500.....	" 22 000
Zusammen...	M. 28 700

Eingehen würde von 8300 Mitgliedern à M. 4,25 = M. 35 275, ergibt einen Gewinn von M. 6575.

1894 starben bis zum vollendeten 1. Jahre d. Mitgliedsch. 26 Mitglieder

" " " 2. " " " " " 9 "	
" " " 3. " " " " " 4 "	
" " " 4. " " " " " 3 "	
" " " 5. " " " " " 40 "	
Zusammen...	82 Mitglieder

An Sterbegeld müßte gezahlt werden:

26 Mitglieder à M. 100.....	M. 2 600
9 " " à " 200.....	" 1 800
4 " " à " 300.....	" 1 200
3 " " à " 400.....	" 1 200
40 " " à " 500.....	" 20 000
Zusammen...	M. 26 800

Eingehen würden von 7900 Mitgliedern à M. 4,10 = M. 32 390, ergibt einen Gewinn von M. 7590.

In Anbetracht dessen, daß die Familienväter so schon reichlich belastet, habe ich die Frauen bei der Zahlung von Sterbegeld nicht in Betracht gezogen. Sollen die Frauen jedoch nur in der Sterbekasse versichert werden, so müßten dieselben auch selbstredend zu den Beiträgen herangezogen und auch die Altersgrenze wieder eingeführt werden. Die Sterbekasse kann aber von der Krankenkasse nicht getrennt werden, sondern muß mit derselben vereinigt bleiben, weil sonst die Ueberschüsse dem Reservefonds nicht zugeführt werden können. Dieses sollte nach meiner Ansicht der Hauptzweck dieser Aenderung sein.

Legt ich nun bei meiner Berechnung das Jahr 1894 zu Grunde, so dürfen bei dem Uebergange im ersten Jahre sämtlichen Verstorbenen nur M. 100 Sterbegeld gewährt werden. Es würde sich dann folgendes Resultat ergeben: 82 Verstorbene à M. 100 = M. 8200, vereinnahmt dagegen würden M. 32 390, ergibt einen Ueberschuß von M. 24 190.

Im zweiten Jahre würden schon 56 Mitglieder à M. 200 dabei sein, ergibt eine Ausgabe von M. 13 800; Ueberschuß M. 18 590.

Im dritten Jahre 47 Mitglieder à M. 300, 9 Mitglieder à M. 200, 26 Mitglieder à M. 100, zusammen M. 18 500 Ausgabe; Ueberschuß M. 13 890.

Im vierten Jahre 43 Mitglieder à M. 400, 4 Mitglieder à M. 300, 9 Mitglieder à M. 200, 26 Mitglieder à M. 100, Gesamtausgabe M. 22 800; Ueberschuß M. 9590.

Im fünften Jahre 40 Mitglieder à M. 500, 3 Mitglieder à M. 400, 4 Mitglieder à M. 300, 9 Mitglieder à M. 200, 26 Mitglieder à M. 100, zusammen M. 26 800; Ueberschuß M. 7590.

Hinsu kommen noch die im Jahre verausgabten Sterbegelder in Höhe von M. 7463.

Stellen wir diese Ueberschüsse nun zusammen, so würde sich voraussichtlich folgendes Resultat ergeben:

1896.....	M. 24 190
1897.....	" 18 590
1898.....	" 13 890
1899.....	" 9 590
1900.....	" 7 590
Johann 5 × M. 7463 ..	" 37 315
Zusammen...	M. 111 165

Der Reservefonds würde demnach in fünf Jahren angesammelt sein.

Es kommen nun zunächst zwei Hauptfragen in Betracht:

1. Sind die Mitglieder gewillt, für die Kasse ein größeres Opfer zu bringen?

Ich glaube, im Namen der intelligenteren Mitglieder diese Frage mit „Ja“ beantworten zu können. Denn kann es wohl eine größere Beruhigung geben, als wenn man seine Familie nach dem Tode in der ersten Zeit vor größeren Entbehrungen geschützt weiß? Es steht uns aber eine große indifferente Masse gegenüber; es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß die Zahl der Mitglieder sich verringert, eventuell durch eine schlechtere Qualität in Bezug auf den Gesundheitszustand ergänzt wird. Es ist daher zu empfehlen, die fünfte Klasse mit M. 500 zunächst fehlen zu lassen und diese erst nach Ansammlung des Reservefonds hinzuzufügen.

2. Wird die Generalversammlung sich dazu bereit finden, eine Altersgrenze, etwa bis zu 50 Jahren, wieder einzuführen?

Denn unzweifelhaft wird uns diese neue Einrichtung eine große Anzahl alter Mitglieder zuführen, die Sterblichkeitsziffer demnach nicht auf durchschnittlich 1 pSt. stehen bleiben. Auffällig erscheint es schon jetzt, daß in allen fünf Jahren die Sterblichkeit unter den Neueingetretenen im ersten Jahre der Mitgliedschaft diejenige im zweiten, dritten und vierten Jahre um das Vierfache übersteigt. Es scheint hieraus unzweifelhaft hervorzugehen, daß die Untersuchung durch die Aerzte nicht korrekt geführt und manches nicht gesunde Mitglied der Kasse zugeführt wird.

Um eine Ueberlastung durch solche Mitglieder resp. bei Epidemien vorzubeugen, würde es sich ferner empfehlen, von einer Extrakteur bei Sterbefällen Abstand zu nehmen und dafür die Beiträge in jeder Klasse um 10 % pro Woche zu erhöhen. Damit würden dann gleichzeitig alle rechnerischen Schwierigkeiten beseitigt, welche stets mit der Ausbreitung und Einziehung der Extrabeiträge verbunden wären. D. Niemeier.

Literarisches.

Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften, herausgegeben von Otto Luegner, Verlag der Deutschen Verlagsgesellschaft in Stuttgart. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Preis pro Abtheilung M. 5.

Uns liegt nun auch die 9. Abtheilung dieses Werkes vor, umfassend die Stichworte „Bleiwasserpapier“ bis „Brauben“. Je mehr das Werk seiner Vollendung entgegengeht, wird man dazu gedrängt, zu sagen, daß es ein ganz vorzügliches Werk ist. Die einzelnen Artikel gehen sich durch ausdrucksvolle Kürze bei großer Vollständigkeit aus, was beweist, daß jeder Gegenstand von einem tüchtigen Fachmann behandelt wurde.

Das Werk ist auch für Arbeiterbibliotheken sehr empfehlenswert.

Zimmermannsprüche und Kranzreden beim Nichten neuer Gebäude. Neunte neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Weimar 1896. Verlag von Bernhard Friedrich Voigt daselbst. Preis M. 2,50. Zu beziehen auch durch H. Schless in Neubrandenburg.

Das Buch enthält eine große Anzahl solcher Sprüche, die durchgängig leicht auswendig zu lernen sind. Die meisten gestatten auch, daß man Stellen, die eventuell nicht passend erscheinen, fortläßt, so daß sich mit dem Buche Jeder behelfen kann, der beim Nichten einen Spruch auflagen soll oder will.

„Die Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 %, durch die Post (eingetragen unter Nr. 2756) vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 %, unter Kreuzband 85 %. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtachstr. 12.

Die Nr. 20 vom 2. Oktober bringt Artikel: „Zum Breslauer Parteitag“, „Im Zeichen der Köllerei“, „Das Proletariat vergißt seine Todten nicht!“ u. A. m.

Bekanntmachungen

der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. (Eingeführte Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Bureau: Hamburg-Barmbeck, Hamburgerstr. 129, I.

Vom 1.—30. September 1895 erhielt die Hauptverwaltung aus den örtlichen Verwaltungen:

- Altenburg M. 200, Augsburg 150, Barmen 50, Berlin I 400, Berlin II 800, Berlin III 400, Berlin IV 400, Berlin V 600, Berlin VI 400, Biebrich 30, Bielefeld 95, Braunschweig 80, Bredow 150, Breslau 200, Busch 15, Celle 199, Charlottenburg 400, Cuxhaven 100, Dollenhuden 200, Dresden I 200, Dresden II 100, Düsseldorf 150, Elberfeld 60, Elmshorn 100, Frankfurt a. M. 200, Friedrichshagen 95,03, Fürth 36,01, Geesthacht 54,70, Götting 200, Halle 100, Hamburg I 200,

Hamburg II 100, Hamburg-Warmbeck I 250, Hamburg-Warmbeck II 200, Hermannsburg 100, Herne 6,12, Höchst 36, Kalkberge Rübisdorf 45, Karlsruhe 100, Kirchheim 50, Köln 250, Königsberg 200, Lauenburg 100, Lehe 100, Leipzig III 60, Lübeck 100, Mannheim 200, Memel 30, München 280, Nordenham 19,71, Nowawes 100, Oplau 70, Osnabrück 100, Pinneberg 60, Posen 52,39, Rixdorf 200, Rostock 200, Schöneberg 400, Schwerin 150, Segeberg 100, Soden 40, Spandau 200, Stettin 200, Stuttgart 150, Tiffin 50, Warin 80, Wif 80, Wurmberg 2,96. Summa M. 10828,92.

Vom 1.—30. September 1895 erhielten Zuschuß die örtlichen Verwaltungen:

Aldingen M. 30, Bernburg 50, Bochum 90, Cölbe 180, Gelsenkirchen 50, Hamburg-Eimsbüttel 50, Hanau 60, Heidelberg 60, Herbsleben 25, Hildesheim 70, Kalk 100, Malchin 70, Malchow 100, Mariendorf 50, Neubrandenburg 60, Neumünster 60, Schwartau 60, Steinbeck 50, Verden 150. Summa M. 1365.

J. Wirth, Hauptkassier.

Hamburg-Warmbeck, Hamburgerstraße 129 I.

Gelder für die Krankenkasse sind an Obigen, für den Unterstützungsfonds an D. Niemeier zu senden.

Aufgepaßt!

Nummer 19447, Oskar Steen, für den der Kassier A. Paulsch, Berlin W, Rulmstraße 36, das Einschreibegeld von M. 1,50 ausgelegt, ist, ohne dieses zu begleichen, abgereift.

Der Kassier, bei dem Steen sich angemeldet, wird ersucht, den Betrag sowie Porto einzukassieren und Paulsch zu übersenden.

Auf Grund des § 45 des Unfallversicherungsgesetzes wurden seitens des Vorstandes zu den Unfalluntersuchungen folgende Personen gewählt:

Ersterer ist der Bevollmächtigte, letztere beiden die Ersthelfer.

- Berlin. A. Döring, W. Hinz, A. Charlet.
- Bremen. H. Eggert, G. Borchert, A. Cornells.
- Breslau. K. Dornjez, A. Hahn, K. Runze.
- Cannstatt. A. Schock, G. Graf, W. Dilger.
- Celle. W. Peter, H. Dahn, N. Hansen.
- Dockenhuden. A. Frehe, H. Groth, W. Mach.
- Dortmund. J. Apel, A. Island, W. Brückner.
- Erfurt. M. Mohr, B. Schraff, T. Müller.
- Görlitz. W. Beher, H. Ede, H. Stanke.
- Groß-Flottbek. J. Gätgens, H. Hatje, H. Burmeister.
- Hamburg. C. Dalhe, J. Gätje, G. Keller.
- Harburg. F. Martens, C. Huber, H. Klingbeil.
- Hermannsburg. W. Lange, H. Kruse, C. Curig.
- Lübeck. J. Behrens, J. Rosenberg, M. Friedeborn.
- Mainz. P. Winter, E. Koll, M. Preis.
- Mannheim. P. Schilling, J. Reim, J. Schwab.
- Neumünster. G. Stübgen, G. Michels, W. Hauschild.
- Pinneberg. A. Langer, H. Gerth, J. Hatje.
- Preß. Chr. Serpentin, J. Hamann, H. Wulf.
- Rostock. C. Witt, C. Schwarz, J. Wiegert.
- Rudolstadt. P. Kessel, D. Kohlbach, F. Haupt.
- Schwerin. H. Erdmann, J. Ramm, H. Schroer.
- Steinbek. H. Kämmerling, H. Staak, E. Stenzel.
- Stuttgart. L. Waimer, J. Feinwein, M. Kronmüller.
- Wilhelmshaven. W. Janßen, H. Janßen, J. Bartels.

Abrechnung

vom

Agitations- und Unterstützungsfonds

vom 1. Juli bis 30. September 1895.

Einnahme.

Kassenbestand am 1. Juli M. 2374,05, Achern 1, Augsburg —,90, Bergedorf 2,80, Berlin I —,70, Berlin II 9,20, Berlin III 18, Berlin IV 14, Berlin V 12, Berlin VI 2,60, Bernburg —,60, Bielefeld —,70, Breslau 1, Calbe a. S. —,50, Cammin —,80, Cassel —,90, Celle 2,10, Charlottenburg 2,20, Chemnitz —,80, Coepenick —,50, Cölbe —,70, Danzig 2,50, Doberan 3,40, Dockenhuden 1,50, Dortmund 3,20, Dresden I 1,90, Dresden II 2,80, Duisburg —,30, Eisbergfeld —,90, Erfurt 1,60, Effen a. d. R. 3,80, Frankfurt a. M. 1, Gaarden —,60, Gelsenkirchen —,50, Görlitz 1,20, Gr.-Lichterfelde 2,20, Gr.-Ottersleben —,70, Gütstrow —,70, Halle a. S. 1,50, Hamburg I 1, Hamburg II 3,20, Hamburg-Warmbeck I 2,50, Hamburg-Warmbeck II 7,50, Hamburg-Eimsbüttel —,50, Hamburg-Hamm und Horn —,70, Hannover-Linden —,50, Heilingsfeld —,20, Heilbronn —,70, Herne —,50, Herzfelde —,70, Hirschberg i. Schl. 1,10, Jüterburg 2, Kiel —,60, Königsberg 2,30, Langendiebach 1,10, Lauenburg —,50, Leipzig I 2,50, Lübeck 2,50, Mainz 2,60, Malchin —,60, Mannheim 1,20, Meiningen 1, Memel 1,10, Mülhausen i. E. 2, München 1, Neubrandenburg 1, Neu-Wolern —,90, Pinneberg 1,30, Pletzhagen —,20, Posen 1,20, Potsdam 6,80, Preß 2,60, Rixdorf 1,50, Rostock 4,40, Rummelsburg —,50, Schöneberg 1,80, Segeberg 1,20, Steinbek 3, Sternberg —,70, Straußberg —,30, Stuttgart 2, Verden —,50, Weimar 20, Wilhelmshaven 1,10, Zehlitz —,70, Zwickau —,70, Gadebusch (ohne Abrechnung) —,50, Mariendorf (ohne Abr.) —,10, Nordenham (ohne Abr.) 1,40, Pirmasens (ohne Abr.) 4,80, Rudolstadt (ohne Abr.) 1,80, Schwerin (ohne Abr.) —,80, Warin (ohne Abr.) 1, Kruse 7004 —,50, Schumann 5737 —,50, Binnendorf 13275 —,20. Summa 2561,45.

Ausgabe.

Armbruster-Achern M. 25, Damm-Schröd. 25, Gutsche-Görlitz 32,10, für Agitation 26,20, für Porto 3,48, Kassenbestand am 1. Oktober 2449,67. Summa M. 2561,45.

Revidirt und richtig befunden: **F. Blumenthal, J. Wirth.**

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

Berichtungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Berichtungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Braunschweig. Donnerstag, den 17. Oktober, bei Everling, Dehlshägerstr. 40.
- Beelitz. Sonntag, den 20. Oktober, im Vereinslokal.
- Cöpenick. Sonntag, den 20. Oktober, Abends 6 Uhr, bei Saul.
- Düsseldorf. Sonntag, den 20. Oktober, Vormittags 11 Uhr, bei F. Drießen, Grafenbergerstr. 27.
- Danzig. Dienstag, den 22. Oktober, im Verbandslokal, Breitegasse 42.
- Deffau. Sonnabend, den 19. Oktober, in der „Reichskrone“, Sandstraße 11.
- Friedrichsberg b. Berlin. Sonntag, den 20. Okt., Vormittags 11 1/2 Uhr, bei Fuchs, Vichtenberg, Dorfstraße 2.
- Gr.-Lichterfelde. Dienstag, den 15. Oktober, bei Senger (vorm. Scheide), Kurfürstenstr.
- Halberstadt. Dienstag, den 15. Oktober, im Bollmann's Lokal, Bakenstraße 63.
- Hamburg. Dienstag, den 15. Oktober, Abends 8 Uhr, im „Englischen Tivoli“, St. Georg, Kirchenallee.
- Herne. Sonntag, den 20. Oktober, bei Grünwald, Von der Haidstraße.
- Leipzig. Sonnabend, den 19. Oktober, beim Gastwirth Lüpke, Breitestraße 12.
- München. Sonntag, den 20. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im „Passauer Hof“, Dultstraße 4.
- Münden i. S. Jeden Sonnabend Jahlabend im „Berliner Hof“.
- Münster i. W. Dienstag, den 22. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Brinkmann, Klosterstr. 82.
- Nürnberg. Sonntag, den 20. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im „König von England“.
- Reichenbach i. B. Sonntag, den 20. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, in Hermann's Lokal, Weststr. 32.
- Schwedt a. d. Oder. Sonntag, den 20. Oktober, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal.
- Sonneberg. Sonntag, den 20. Oktober, bei Ernst Lambein in Neustadt bei Koburg.

Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Am 16. September starb infolge eines Sturzes unser Mitglied

Karl Schuler

im Alter von 38 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

[M. 3,30]

Zahlstelle Heilbronn.

Lokalverband Potsdam.

Ordentl. Versammlung

am Dienstag, den 15. Oktober.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist notwendig. [70 4] Der Vorstand.

Aufforderung.

Die Lokalkassierer werden hierdurch ersucht, wenn sich Carl Gamm, Buch-Nr. 25644, in ihrem Bereich sehen läßt, seine Adresse an uns gelangen zu lassen. [M. 1,80] Zahlstelle Gaarden.



Marken

und

Stempel

liefert seit 17 Jahren für tausende Kassen, Vereine und Verbände aller Länder

Jean Holze

Hamburg, Große Drehbahn 45.

— Verlag sozialistischer Bilder. —
Verlangen Sie meinen illustr. Preis-Contant.

Zeitschriften für die Baugewerbe

in großer Auswahl. Franko-Zusendung bei Einzahlung des Betrages. Bitte Katalog zu verlangen.

Joh. Sassenbach,
Bücher-Verlag und Verlag, Berlin 4.

Genossen!

Kauft nur den Bleistift „Solidarität“ von Jean Vlos, Stein bei Nürnberg.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahres-Inserat unter dieser Rubrik nebst Gratis-Abonnement gegen Einzahlung von M. 8.)

- Berlin, N. Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.
- W. Rippe, Markussstraße 14, Eingang Grünerweg, Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- August Paulsch, W., Rulmstraße Nr. 36. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
- Bergedorf. Zentralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez, Tölpertwiete 8.
- Bochum. Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.
- Breslau. Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
- Charlottenburg. Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Verkehrslokal sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer beim Kameraden H. Krause, Bismarckstr. 74.
- Danzig. Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes Breitegasse 42. Alle 14 Tage Versamm. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.
- Dresden. Verkehrslokal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
- Zehl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.
- Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.
- „Deutsche Eiche“, Striesen, Güttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
- Hamburg. Zentralherberge: Bid (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.
- Hamburg-St. Georg. Aug. Bräsecke, Steinthorweg 2, Keller.
- Hamburg-Eimsbüttel. Fr. Lemde, Verkehrslokal Belle-Alliancestr. 49.
- Hamburg-Warmbeck. Verkehrslokal für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Eisstraße.
- Hamburg-Warmbeck. D. Niemeier, Wohldorferstr. 9, 2. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Hannover. Versammlungslokal und Zentralherberge bei Volte, Kneust. 27.
- Harburg. Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Büssenhof, erste Bergstraße 7.
- Heilbronn. Jeden Sonntag nach dem Lohntage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslokal im „Gasthaus zur Roße“, Marktplatz.
- Kellinghusen. Herberge und Vereinslokal: H. Wrage, „Volkshalle“.
- Ludwigshafen. Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
- Leipzig. Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Verkehr der Gewerkschaften). Kassier der Zentral-Krankenkasse: Joseph Frißche, Leipzig-Neubitz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
- Lübeck. Verkehrslokal: Fr. Spahrmann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunt, Rosenstr. 14/6.
- München. Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
- Rostock. Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.
- Schwerin. Verkehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse: Gr. Moor 49.
- Stuttgart. Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
- Wilhelmshaven. Verkehrslokal u. Herberge im Vereins- und Kongerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.